



Vortrag

Datum RR-Sitzung: 17. September 2025
Direktion: Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion
Geschäftsnummer: 2023.GSI.2989
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV) (Änderung)

Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage	2
2.	Grundzüge der Neuregelung	2
2.1	Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen	2
2.1.1	Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate (Ziffer 2 Motion 152-2023 Patzen)	2
2.1.2	Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems (Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen)	3
2.1.3	Tagesfamilienorganisationen und Tagesschulen	5
2.2	Weitere Anpassungen gestützt auf Vollzugserfahrung	6
3.	Erläuterungen zu den Artikeln	7
3.1	Änderung FKJV	7
3.2	Indirekte Änderung Tagesschulverordnung	17
4.	Finanzielle Auswirkungen	18
4.1	Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Teilrevision der FKJV	18
4.1.1	Mehrkosten aufgrund der Verlängerung des Betreuungsfaktors 1.5 für Kinder bis 18 Monate	18
4.1.2	Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems	19
4.1.3	Bei Zusammenfassung der jährlichen Mehrkosten aufgrund der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026	21
4.2	Finanzielle Auswirkungen aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV	21
4.3	Zusammenfassung der Mehrkosten für den Kanton aufgrund der Teilrevision der FKJV und der indirekten Teilrevision der TSV per 1. August 2026	21
5.	Personelle und organisatorische Auswirkungen	22
6.	Auswirkungen auf die Gemeinden	22
6.1	Im Bereich der familienergänzenden Betreuung (aufgrund der Teilrevision der FKJV)	22
6.2	Im Bereich der schulergänzenden Betreuung (aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV)	23
7.	Auswirkungen auf die Volkswirtschaft	23
8.	Ergebnis der Konsultation	25
8.1	Motion 213-2022 Köpfli	25
8.2	Motion 152-2023 Patzen	26
8.3	Übrige Änderungen	26
8.4	Fazit	27

1. Ausgangslage

Der Grosse Rat hat an seiner Sitzung vom 5. Dezember 2023 die Annahme der Motion 152-2023 Patzen (Bern, Grüne) «Betreuungsgutscheine ausbauen und Kitas entlasten» beschlossen. Diese Richtlinienmotion verlangt, dass

1. die Einkommensgrenze der Eltern für Betreuungsgutscheine gemäss Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV¹ auf CHF 220 000.– erhöht wird,
2. der Betreuungsfaktor gemäss Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a FKJV für Kinder bis zu 18 Monate auf 1,5 angehoben wird,
3. die maximale Subventionierung pro Betreuungstag (bisher bei CHF 100.– pro Tag) spätestens dann erhöht wird, wenn auf Bundesebene zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung zu handen der Kantone beschlossen werden.

Mit der vorliegenden Teilrevision der FKJV sollen nun die für die Umsetzung dieser überwiesenen Motion erforderlichen Anpassungen vorgenommen werden. Gleichzeitig soll diese Teilrevision dafür genutzt werden, dort punktuelle Anpassungen vorzunehmen, wo sich in der praktischen Umsetzung der geltenden Bestimmungen Änderungsbedarf gezeigt hat. Damit soll das bewährte, gut funktionierende Betreuungsgutscheinsystem² weiter gestärkt und ausgebaut werden.

Änderungen an den Regeln betreffend die Betreuungsgutscheine werden sinnvollerweise immer nur auf den Beginn einer neuen Gutscheinperiode, also per 1. August, eingeführt. Überdies erfordern diese Änderungen auch eine Anpassung der kantonalen Webapplikation kiBon³. Für die entsprechenden Programmierungsarbeiten ist somit ausreichend Zeit einzuplanen, so dass das angepasste System früh genug zur Verfügung steht, damit die Gesuche für die neue Gutscheinperiode bereits im Vorfeld gemäss den neuen Regeln eingereicht werden können. Daher sollen die mit dieser Vorlage zu beschliessenden Verordnungsänderungen auf den 1. August 2026 in Kraft treten.

2. Grundzüge der Neuregelung

2.1 Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen

Die Motion 152-2023 Patzen beauftragt den Regierungsrat, gewisse Bestimmungen in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung im von der Motion vorgegebenen Sinn anzupassen. Der Auftrag liegt somit nicht im Zuständigkeitsbereich des Grossen Rates, denn die Verantwortung für den Entscheid über die Änderung von Verordnungsbestimmungen liegt beim Regierungsrat. Damit hat der Auftrag blass Richtliniencharakter (Richtlinienmotion) und der Regierungsrat hat einen relativ grossen Spielraum bezüglich des Erreichens der Ziele, der einzusetzenden Mittel und weiterer Einzelheiten der Umsetzung.

2.1.1 Betreuungsfaktor 1.5 für Kinder bis 18 Monate (Ziffer 2 Motion 152-2023 Patzen)

Ein Kind unter zwölf Monaten belegt im aktuellen System 1.5 Betreuungsplätze (Art. 15 Abs. 3 Bst. a FKJV). Entsprechend wird für die Betreuung dieses Kindes auch die 1.5-fache maximale

¹ Verordnung vom 24. November 2021 über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung (FKJV; BSG 860.22)

² Siehe auch: Gutscheine für die Kinderbetreuung – In Sachen Kitas wird Bern zum Vorbild für andere Kantone, Zeitungsartikel vom 9. Februar 2022 in Der Bund, abrufbar unter: <https://www.bernderbund.ch/bern-wird-zum-vorbild-fuer-andere-kantone-134228887073?> (zuletzt besucht am 20.05.2025).

³ kiBon ist die Webapplikation, über die im Kanton Bern der gesamte Prozess betreffend die Betreuungsgutscheine abgewickelt wird, siehe: <https://be.ki-Bon.ch>.

Vergünstigung gewährt (Art. 56 Abs. 1 FKJV). Die Ausweitung des Zeitfensters, während dem der Betreuungsschlüssel bei Kleinstkindern (Babyfaktor) erhöht wird, wurde in den vergangenen Jahren wiederholt eingefordert, aber stets abgelehnt. Mit der deutlichen Annahme von Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen im Grossen Rat scheint sich der politische Wille diesbezüglich jedoch verändert zu haben.

Um die Forderung gemäss Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen umzusetzen, werden also die genannten Bestimmungen so geändert, dass neu Kinder bis 18 Monate 1.5 Betreuungsplätze belegen und während dieser Zeit auch eine entsprechend höhere maximale Vergünstigung erhalten. Diese Anpassung entlastet die Leistungserbringer und trägt zu einer Erhöhung der Betreuungsqualität bei.

2.1.2 Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems (Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen)

2.1.2.1 Ziffer 1 Motion 152-2023 Patzen

In Begründung der Ziffer 1 Motion 152-2023 Patzen wird ausgeführt, dass es zwar sinnvoll sei, mit den Betreuungsgutscheinen die tiefen Einkommen zu entlasten, es brauche aber auch für gutverdienende Eltern bessere Bedingungen, damit sie trotz Kindern in hohen Pensen weiterarbeiten. Mit der Forderung der Heraufsetzung der Einkommensgrenze von 160 000 Franken auf 220 000 wird also eine Ausweitung der Zielgruppe angestrebt. Tatsächlich würde eine solche Erhöhung aber nicht nur zu der erwünschten Ausweitung der Zielgruppe führen, sondern auch zu einem Anstieg der monatlichen Vergünstigung bei den bereits heute Gutscheinberechtigten. Dies jedoch nur bei Familien mit höherem Einkommen, nicht jedoch bei Familien mit tiefen Einkommen. Dies liegt daran, dass bei der Berechnung der zu gewährenden Vergünstigung (V) von familienergänzender Betreuung durch Betreuungsgutscheine nebst dem massgebenden Einkommen der Erziehungsberechtigten (mE) insbesondere die folgenden drei Eckwerte zu berücksichtigen sind:

- *Das minimale massgebende Einkommen (min. mE)*
Dieses liegt aktuell bei 43 000 Franken (Art. 56 Abs. 4 FKJV). Familien mit einem Einkommen bis zu diesem Betrag erhalten die maximale Vergünstigung.
- *Das maximale massgebende Einkommen (max. mE)*
Dieses liegt aktuell bei 160 000 Franken (Art. 31 Abs. 1 Bst. c FKJV). Erziehungsberechtigte mit einem massgebenden Einkommen über 160 000 Franken erhalten keinen Betreuungsgutschein mehr.
- *Die maximale Vergünstigung (max. V) pro Betreuungseinheit (ein Betreuungstag pro Woche in Kindertagesstätten, eine Betreuungsstunde vermittelt durch Tagesfamilienorganisationen)*
Diese ist in Artikel 56 Absatz 1 bis 3 FKJV festgelegt und nach Alter des Kindes abgestuft.

Die mit diesen Eckwerten anzuwendende Formel zur Berechnung des Betreuungsgutscheins hat zur Folge, dass eine Erhöhung des maximalen massgebenden Einkommens zwar zum einen die Zielgruppe, die Betreuungsgutscheine erhalten kann, vergrössert. Zum anderen wird aber in erster Linie die Verteilung der Subventionen zugunsten von Familien in höheren Einkommensklassen beeinflusst. So würde beispielsweise der monatliche Gutschein für Familien mit einem massgebenden Einkommen von 130 000 Franken von heute 513 Franken auf 1 017 Franken ansteigen, würde also fast verdoppelt. Bei Familien mit einem Jahreseinkommen bis 43 000 Franken verbliebe der maximale Gutschein pro Monat hingegen unverändert bei 2 000 Franken.

Das alleinige Heraufsetzen der Einkommensgrenze von 160 000 Franken auf 220 000 Franken gemäss Ziffer 1 der Motion 152-2023 Patzen würde zu geschätzten jährlichen Mehrkosten von

rund 18 Millionen Franken führen. Dieses Geld würde gemäss den vorstehenden Ausführungen also stärker in die Entlastung von Familien mit höherem Einkommen fliessen, während Angehörige der tieferen Einkommensklassen nur einen geringen Nutzen und die tiefsten Einkommensklassen gar keinen Nutzen von diesem Ausbau hätten. Zudem würde der Kanton Bern damit im schweizweiten Vergleich bei der Gewährung von vergünstigter familienergänzender Betreuung weitergehen als die meisten Kantone und Städte. Ein direkter interkantonaler Vergleich erweist sich allerdings als schwierig, da die Einkommensgrenzen unterschiedlich definiert werden.

Vor diesem Hintergrund und auch mit Blick auf den sorgsamen Umgang mit den beschränkten staatlichen Mitteln stellt sich die Frage, ob die zusätzlichen Staatsausgaben von rund 18 Millionen Franken so tatsächlich sinnvoll eingesetzt würden.

2.1.2.2 Ziffer 3 Motion 152-2023 Patzen

Die Motion fordert eine Erhöhung der maximalen Subventionierung pro Betreuungstag spätestens dann, wenn auf Bundesebene zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung zuhanden der Kantone beschlossen werden.

Allerdings wurde eine Anpassung der Betreuungsgutscheine bereits im Konsultationsverfahren zur letzten Teilrevision der FKJV von verschiedenen Seiten gefordert. Auch im Vollzug der FKJV ist ein wachsender Unmut über die Höhe der Betreuungsgutscheine spürbar. Aus diesem Grund erachtet es die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (GSI) nicht als sinnvoll, mit dieser Anpassung zuzuwarten, bis auf Bundesebene zusätzliche Mittel für die Kinderbetreuung zuhanden der Kantone beschlossen werden.

2.1.2.3 Angepasste Umsetzung der Ziffern 1 und 3 Motion 152-2023 Patzen

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen (Kapitel 2.1.2.1 und 2.1.2.2) ist die GSI zum Schluss gekommen, dass sie in Umsetzung des Auftrags gemäss den Ziffern 1 und 3 der Motion 152-2023 Patzen den bestehenden Handlungsspielraum nutzen will. Die GSI hat daher verschiedene Umsetzungsvarianten geprüft und diese dem Regierungsrat am 20. März 2024 zur Aussprache unterbreitet. Gestützt darauf hat der Regierungsrat die GSI am 3. April 2024 beauftragt⁴ die Ziffern 1 und 3 der Motion 152-2023 Patzen nicht einzig durch eine Erhöhung des maximalen massgebenden Einkommens (max. mE) umzusetzen, sondern durch eine Anpassung aller drei Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems⁵.

Die Begründung der Motion 152-2023 Patzen legt dar, dass mit dem Vorstoss beabsichtigt wird, den finanziellen Spielraum der Kindertagesstätten zu erhöhen und dass eine grössere Anzahl Eltern von Betreuungsgutscheinen profitieren können. Diese Zielsetzungen sollen grundsätzlich auch mit den vorliegenden Anpassungen erreicht werden. In Abweichung zum Vorschlag der Motionärin liegt der Fokus aber etwas weniger auf der Ausweitung der Zielgruppe von Personen, die Betreuungsgutscheine erhalten können, sondern stärker auf der Entlastung derjenigen Familien, für welche die familienergänzende Kinderbetreuung trotz Betreuungsgutschein weiterhin eine grosse finanzielle Belastung darstellt.

Um sicherzustellen, dass die zusätzlich eingesetzten staatlichen Mittel auch Familien mit tieferen Einkommen entlasten, ist daher eine Erhöhung des minimalen massgebenden Einkommens erforderlich. Beim minimalen massgebenden Einkommen wird eine Erhöhung von 43 000 Franken auf 49 000 Franken als angemessen betrachtet. Das maximale massgebende Einkommen wird unter Berücksichtigung der Teuerung von 160 000 Franken auf 170 000 Franken erhöht.

⁴ RRB Nr. 338/2024.

⁵ min. mE, max. mE und max. V – vgl. Kapitel 2.1.2.1.

Seit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems wurden die Tarife durch die Leistungserbringer angehoben. Die heutigen Maximalkosten für ein 100-prozentiges Betreuungspensum in einer Kindertagesstätte betragen für ein Vorschulkind über 12 Monate durchschnittlich rund 2 400 Franken pro Monat. Bei der Einführung des Gutscheinsystems im Jahr 2019 betragen sie noch rund 2 250 Franken, was unter anderem auf die Teuerung zurückzuführen ist. Die Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems und somit auch die maximale Vergünstigung sind jedoch seit 2019 gleichgeblieben. Damit hat sich auch die durchschnittliche Höhe der Betreuungsgutscheine seit 2019 nicht verändert (bei durchschnittlich CHF 1 200 bei einem Betreuungspensum von 100 %), womit die finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten zugenommen hat.

Mit Betreuungsgutscheinen wird dank finanziabler Kinderbetreuung die Vereinbarkeit von Familie und Beruf gestärkt. Das Subventionierungssystem schafft einen Anreiz dafür, dass die Erziehungsberechtigten im Arbeitsmarkt verbleiben. Es gilt zu vermeiden, dass dieser Anreiz aufgrund der steigenden finanziellen Belastungen entfällt. Dies könnte zu einem Rückzug der Erziehungsberechtigten aus dem Arbeitsmarkt führen. Gleichzeitig hat sich aufgrund der aktuell nicht vorgesehenen Indexierung der maximalen Vergünstigung über die letzten Jahre auch für die Leistungserbringer eine in finanzieller Hinsicht angespannte Situation entwickelt. Die Anpassung ihrer Tarife an ihre effektiven Kosten ist bei fehlender Finanzierbarkeit seitens der Erziehungsberechtigten nicht immer ausreichend möglich. Um diesen Spielraum wieder etwas zu vergrössern und die gestiegene finanzielle Belastung der Erziehungsberechtigten abzufedern, soll in Umsetzung der Ziffer 3 der Motion 152-2023 Patzen die maximale Vergünstigung um fünf Prozent erhöht werden.

2.1.3 Tagesfamilienorganisationen und Tagesschulen

In der Begründung der Motion 152-2023 Patzen werden einzig die Kindertagesstätten erwähnt. Zu den Leistungserbringern im Betreuungsgutscheinsystem gehören allerdings auch die Tagesfamilienorganisationen. Es gibt keinen Grund, die genannten Anpassungen zur Umsetzung der Ziffern 1 bis 3 der Motion 152-2023 Patzen⁶ einzig für den Bereich der Kindertagesstätten vorzunehmen. Entsprechend wird auch der Betreuungsschlüssel bei der Tagesfamilienbetreuung in gleicher Weise geändert und die Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems ist für die Betreuung sowohl in Kindertagesstätten wie auch durch Tagesfamilienorganisationen massgeblich.

Zu den Tagesfamilienorganisationen ist überdies am 22. Februar 2025 bei der Staatskanzlei die Petition «Gleichberechtigung für Tagesfamilien: Gleich hohe Betreuungsgutscheine für alle Anbieter im Kanton Bern» eingereicht worden mit der verlangt wird, dass die Betreuungsgutscheine für die Betreuung in Tagesfamilien von 8.50 Franken auf 10.00 Franken pro Stunde erhöht werden.⁷ Der Regierungsrat hat mit Beschluss Nummer 338/2025 vom 2. April 2025 zu dieser Forderung Stellung genommen und dabei unter anderem ausgeführt, dass die Betreuungspensen für Kindertagesstätten und Tagesfamilien nach unterschiedlichen Einheiten berechnet werden und eine pauschale Aussage dazu, für welches Betreuungsangebot höhere Vergünstigungen bezahlt werden, daher nicht möglich ist. Die leicht höheren Ansätze bei den Kindertagesstätten widerspiegeln jedoch auch die unterschiedlichen Anforderungen an die beiden Betreuungsangebote insbesondere betreffend das Fachpersonal und die Infrastruktur. Eine so viel stärkere Anhebung der maximalen Vergünstigung bei Tagesfamilien im Vergleich zu den Kindertagesstätten lässt sich vor diesem Hintergrund sachlich nicht begründen. Das Anliegen, die maximale Vergünstigung um rund 17 % anstatt der vorgesehenen 5 % zu erhöhen, kann jedoch auch mit Blick auf den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons und die bereits durch

⁶ Kapitel 2.1.1 und 2.1.2.3.

⁷ Gemeint ist die Erhöhung der maximalen Vergünstigung nach Art. 56 Abs. 2 Bst. b FKJV.

die vorgesehene Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen entstehenden Mehrkosten nicht berücksichtigt werden.

Von der Motion 152-2023 Patzen auch nicht thematisiert wird die Betreuung von Schulkindern. Da jedoch die für die Subventionierung massgebenden Eckwerte der vorschulischen und der schulergänzenden Kinderbetreuung aufeinander abgestimmt sind (minimales und maximales massgebendes Einkommen sowie Abzüge für die Familiengrösse), ist es sinnvoll, die genannten Anpassungen auch für die Subventionierung der schulergänzenden Betreuung vorzunehmen. Damit die Bemessung des für den Subventionsanspruch massgebenden Einkommens der Erziehungsberechtigten im Kanton Bern für die familien- und für die schulergänzende Betreuung weiterhin übereinstimmt, werden das minimale und maximale massgebende Einkommen in der Tagesschulverordnung⁸ ebenfalls auf 49 000 Franken resp. auf 170 000 Franken angepasst. Es wird damit vermieden, dass für die Subventionen in der Kinderbetreuung im Kanton zwei unterschiedliche Berechnungsgrundlagen zur Anwendung kommen und die Systeme damit für zahlreiche Familien nicht kongruent wären.

Durch die weiterhin bestehende Kongruenz, wird zudem sichergestellt, dass für die kantonale Webapplikation kiBon nicht zwei technisch komplexe Lösungen entwickelt und unterhalten werden müssen.

2.2 Weitere Anpassungen gestützt auf Vollzugserfahrung

Die zur Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen erforderliche Teilrevision der FKJV bietet die Gelegenheit, weitere Anpassungen vorzunehmen, und zwar dort, wo sich im Vollzugsalltag betreffend die geltenden Bestimmungen ein Änderungsbedarf gezeigt hat. Inhaltlich erläutert und begründet werden diese Anpassungen im Kapitel 3, bei den Erläuterungen zu den jeweiligen Artikeln. Nachfolgend erfolgt einzig eine kurze Auflistung der verschiedenen betroffenen Themen mit der Zuordnung der massgeblichen geänderten oder neu geschaffenen Bestimmungen:

- Anpassung der Regelung bei Verdacht auf Grenzüberschreitung in Kindertagesstätten und Tagesfamilien sowie Harmonisierung der deutschen Begrifflichkeiten (Art. 19, 25, 27l und 27p FKJV),
- abgestuftes Vorgehen bei Beanstandungen (Art. 23 und 27 FKJV),
- Präzisierung der Begrifflichkeiten betreffend Gewinnungskosten und Geschäftsgewinn (Art. 53 FKJV, Art. 12 TSV),
- Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem nur bei Vorliegen einer Betriebsbewilligung (Art. 34 und 35 FKJV),
- Ausnahme von der maximal zulässigen Anzahl betreuter Kinder in Tagesfamilien (Art. 4, 27f und 27f1^[neu] FKJV),
- Ausnahmeregelung betreffend die Regelmässigkeit der Betreuung in Tagesfamilien im Kontext der Betreuungsgutscheine (Art. 30 FKJV),
- Möglichkeit zur Einforderung eines Strafregisterauszugs und der Unterzeichnung einer Selbstverpflichtungserklärung auch bei regelmässig im Haushalt von Tagesfamilien anwesenden, volljährigen Personen (Art. 27d, 27e und 27l FKJV),
- Formelle Korrektur der bisherigen Artikel 27m, 27o und 71 FKJV ohne materielle Auswirkungen im deutschen Text der FKJV,
- Anpassungen im französischen Text der FKJV zur Präzisierung, ohne materielle Auswirkungen.

⁸ Tagesschulverordnung vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)

3. Erläuterungen zu den Artikeln

3.1 Änderung FKJV

Artikel 4 Bewilligungspflicht (geändert)

Absatz 1

Mit der Regelung in Artikel 4 Absatz 1 und 2⁹ wird Artikel 13 Absatz 1 PAVO¹⁰ präzisiert und damit definiert, welche Kinderbetreuungsangebote unter die Bewilligungspflicht nach Artikel 13 Absatz 1 Buchstabe b PAVO (Kinderkrippen, Kinderhorte und dergleichen) und damit auch unter die Bewilligungspflicht für Kindertagesstätten nach Artikel 107 SLG¹¹ fallen. Demnach ist die regelmässige Kinderbetreuung ausserhalb eines privaten Haushalts immer bewilligungspflichtig (Art. 4 Abs. 1 Bst. a). Findet die regelmässige Betreuung im privaten Haushalt statt, so greift die Bewilligungspflicht erst, wenn mehr als fünf Betreuungsplätze angeboten werden (Art. 4 Abs. 1 Bst. b).

Dass bei der Betreuung in Tagesfamilien (vgl. Art. 12 PAVO, Art. 27a ff. FKJV) nicht mehr als fünf Kinder gleichzeitig betreut werden sollen¹², entspricht zum einen der langjährigen Empfehlung der Fachverbände¹³ und deckt sich zum anderen mit den Vorgaben im Kanton Bern für Kindertagesstätten, in denen auch pädagogisch ausgebildete Fachpersonen nicht mehr als 5 Kinder (gewichtet) gleichzeitig betreuen dürfen (Art. 15 Abs. 1a und 3).

Diese Regelung ist nicht neu, sondern gilt seit Erlass der FKJV. Mit der letzten Teilrevision¹⁴ sind in Artikel 4 einzig sprachliche Präzisierungen vorgenommen worden. Gleichzeitig sind jedoch neue Ausführungsbestimmungen betreffend die Tagesfamilienbetreuung erlassen worden. Der diesbezüglich per 1. Januar 2024 neu geschaffene Artikel 27f Absatz 1 verweist betreffend die maximal zulässige Anzahl Betreuungsplätze, die von Betreuungspersonen in Tagesfamilien gleichzeitig besetzt werden dürfen, auf den bestehenden Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b.

Neu war somit ab dem 1. Januar 2024 nicht die materielle Regelung, sondern deren Präzisierung für den Bereich der Tagesfamilien in der Verordnung. Mit Übernahme der neuen Vollzugsaufgaben betreffend die Tagesfamilien durch das Amt für Integration und Soziales (AIS) hat sich dann gezeigt, dass die bis Ende 2023 für den Bereich der Tagesfamilien zuständigen Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden in Einzelfällen Ausnahmebewilligungen für die Überschreitung der maximalen Anzahl Betreuungsplätze erteilt hatten. Gleichzeitig hat der Vollzug auch deutlich gemacht, dass es im Einzelfall tatsächlich Situationen gibt, in denen eine zeitlich befristete Ausnahme von dieser Regel (max. 5 Betreuungsplätze) mit Blick auf das Wohl der Kinder angezeigt sein kann. Die bisherige Regelung (Art. 4 Abs. 1 Bst. b) enthält jedoch keine Ausnahmebestimmung, womit es rechtlich auch nicht möglich ist, Ausnahmebewilligungen zu erteilen. Dem erkannten Bedarf an einem flexibleren, einzelfallgerechten Vollzug soll jedoch Rechnung getragen werden. Entsprechend ermöglicht die Änderung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b, für den Bereich der Tagesfamilien die erforderlichen Ausnahmebestimmungen zu erlassen.

Absatz 2

Mit dieser Änderung wird einzig die Gelegenheit dieser Teilrevision genutzt zur Präzisierung der bisherigen Bestimmung. Diese Anpassung bewirkt materiell keine Änderung.

⁹ Sämtliche Verweise auf Verordnungsbestimmungen ohne Nennung des Erlasstitels beziehen sich auf die FKJV.

¹⁰ Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO; SR 211.222.338)

¹¹ Gesetz vom 9. März 2021 über die sozialen Leistungsangebote (SLG; BSG 860.2)

¹² Massgeblich ist allerdings nicht (nur) die numerische Anzahl der anwesenden Kinder, sondern auch deren Betreuungsbedarf. Daher wird in Artikel 4 von Betreuungsplätzen und nicht von Kindern gesprochen und ist auch im Kontext der Tagesfamilienbetreuung ein Betreuungsschlüssel geregelt (vgl. Art. 27f). Sind also die betreuten Kinder bspw. alle jünger als zwölf Monate, können nur 3 gleichzeitig betreut werden.

¹³ Vgl. bspw. kibesuisse, Richtlinien für Tagesfamilienorganisationen, Ausgabe 2021, Seite 9, Ziffer 2.5.2 Betreuungsschlüssel.

¹⁴ Beschluss des Regierungsrats (RRB) vom 15. November 2023, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

Artikel 15 Betreuungsschlüssel (geändert)

Bis anhin haben Kinder im ersten Lebensjahr in Kindertagesstätten 1.5 Betreuungsplätze belegt (Art. 15 Abs. 3 Bst. a und b). Neu belegen Kinder bis zum Alter von 18 Monaten 1.5 Betreuungsplätze.

Die Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen (siehe vorstehendes Kapitel 2.1.1).

Artikel 19 Schutz vor Grenzüberschreitungen (geändert)

Der bisherige Verordnungstext verwendet die beiden Begriffe «Grenzüberschreitung» und «Grenzverletzung», ohne dass damit inhaltlich Verschiedenes geregelt werden soll. Das Gleiche gilt für die Begriffe «Arbeitsverträge» und «Anstellungsverträge». Die Gelegenheit dieser Teilrevision wird daher genutzt, die Begrifflichkeit zu vereinheitlichen. Neu werden überall die Begriffe «Grenzüberschreitung» und «Anstellungsvertrag» verwendet. Diese Anpassung ist rein formeller Natur und bewirkt materiell keine Änderung.

Artikel 19 Absatz 3 statuierte bisher, dass Mitarbeitende bei Verdacht einer schweren Grenzverletzung sofort freizustellen sind. Diese Regelung wurde getroffen, da es als unhaltbarer Zustand schien, einem Kind, das möglicherweise von einer solchen Verletzung betroffen ist, einer weiteren Betreuung durch den Täter oder die Täterin auszusetzen¹⁵. Die Vollzugserfahrungen haben nun aber gezeigt, dass diese Regelung in ihrer (absoluten) Formulierung aus verschiedenen Gründen Anpassungsbedarf aufweist:

Die öffentlich-rechtlichen Bestimmungen von SLG und FKJV können nicht unmittelbar in das privatrechtliche Arbeitsverhältnis zwischen der Kindertagesstätte (Kita) und ihren Mitarbeitenden eingreifen. Ebenfalls nicht möglich ist es dem AIS (als Aufsichtsbehörde über die Kitas), gestützt auf allfällige SLG- oder FKJV-Regelungen selbst unmittelbar in die privatrechtlichen Arbeitsverhältnisse einzugreifen. Entsprechend muss die von der FKJV verlangte Freistellung von Mitarbeitenden durch die Arbeitgeberin (Kita) vorgenommen werden. Dies hat zur Folge, dass das öffentliche Recht resp. im Vollzug die Aufsichtsbehörde von der Arbeitgeberin das Ergreifen von arbeitsrechtlichen Massnahmen verlangt, ohne dass der betroffene Mitarbeiter oder die betroffene Mitarbeiterin Partei in diesem öffentlich-rechtlichen Verfahren würde und sich dagegen zur Wehr setzen könnte. Vielmehr bleiben ihm oder ihr einzig die arbeitsrechtlichen Rechtsbehelfe gegen die Arbeitgeberin, welche ihrerseits gar keinen Ermessens- oder Entscheidungsspielraum betreffend die getroffene Massnahme hatte. Ein solches Dreiecksverhältnis, das – wie es sich in der Vollzugspraxis gezeigt hat – unzählige (verfahrens-)rechtliche Fragen aufwirft, soll es zukünftig nicht mehr geben. Neu soll daher das öffentliche Recht (FKJV) einzig festlegen, dass die Kita den Schutz der Kinder sicherzustellen hat und hierfür auch gewisse Vorgaben machen. Wie die Kita dies jedoch betreffend die konkrete Ausgestaltung ihrer Arbeitsverhältnisse mit ihren Mitarbeitenden umsetzt, soll in ihrem Ermessen und in ihrer Verantwortung bleiben.

Steht der Verdacht einer schweren Grenzüberschreitung im Raum, muss die Kita einerseits diesen Verdacht ernst nehmen, die Kinder vor mutmasslich drohenden Übergriffen wirksam schützen und abwägen, ob einem bestimmten Kind oder allen Kindern die Anwesenheit eines möglichen Täters oder einer möglichen Täterin zugemutet werden kann. Andererseits muss sie ebenso gegenüber ihren Mitarbeitenden ihre Fürsorgepflichten als Arbeitgeberin wahrnehmen. Es ist zu beachten, dass bspw. im Falle eines Strafverfahrens ein entsprechender Verdacht sehr lange anhalten kann. Für die betroffenen Personen (insbesondere, wenn sich diese noch in Ausbildung befinden) kann eine Freistellung auf unbestimmte Zeit schwerwiegende Folgen haben. Im Vortrag zur FKJV wird explizit darauf hingewiesen, dass eine sofortige Freistellung insbesondere auch dem Gebot des verhältnismässigen Handelns gerecht werden muss.¹⁶ Der

¹⁵ Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 24. November 2021 zur FKJV, Seite 17.

¹⁶ Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 24. November 2021 zur FKJV, Seite 17.

Vortrag bezieht sich dabei jedoch einzig auf das Mass der Begründetheit eines Verdachts. Die Verhältnismässigkeit muss sich aber auch auf die Massnahme also solches beziehen. Es muss in jedem Einzelfall geprüft werden (können), welches in der konkreten Situation die mildeste Massnahme ist, die den erforderlichen Schutz der Kinder ausreichend sicherstellt. Es ist möglich, dass eine Kita auch ohne Freistellung mit gezielten organisatorischen Massnahmen dem Schutz der betreuten Kinder Rechnung tragen, und gleichzeitig ihrer Fürsorgepflicht als Arbeitgeberin nachkommen kann. Mit der aktuellen Formulierung in der FKJV ist die sofortige Freistellung jedoch die einzige mögliche Massnahme – die Bestimmung ist daher auch in dieser Hinsicht zu überarbeiten. Die Regelung in der FKJV soll neu das verhältnismässige Vorgehen besser abbilden.

Die Regelung in Artikel 19 Absatz 3 ist daher neu allgemein gehalten – die Kita soll diejenigen Massnahmen ergreifen, die geeignet, erforderlich und zumutbar und damit auch verhältnismässig sind. Dies gilt für alle Grenzüberschreitungen und nicht nur für schwere. Die sofortige Freistellung einer Mitarbeiterin oder eines Mitarbeiters kann eine solche Massnahme sein.

Artikel 23 Bewilligungserteilung (geändert)

Grundsätzlich ist es bereits heute – direkt gestützt auf Artikel 16 Absatz 2 PAVO – möglich, die Bewilligung für den Betrieb einer Kindertagesstätte nur auf Probe oder befristet zu erteilen sowie mit Bedingungen und Auflagen zu verbinden. Im Kontext des neuen Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe a¹⁷ und auch im Interesse der Rechtssicherheit ist es aber sinnvoll, dies auch in der FKJV abzubilden.

Artikel 25 Meldepflichten (geändert)

Es wird einzig die Terminologie vereinheitlicht und keine materielle Änderung vorgenommen.¹⁸

Artikel 27 Beanstandungen (geändert)

Bisher regelt Artikel 27, dass das AIS bei einer Beanstandung eine Frist ansetzt, innerhalb der die Missstände zu beseitigen sind, und in schweren Fällen mit unmittelbar drohender Gefahr für die Kinder die sofortige Schliessung des Betriebs anordnet (Abs. 1). Erfolgt innert Frist keine Beseitigung der Missstände, entzieht das AIS die Bewilligung (Abs. 3).

Die Vollzugserfahrungen zeigen, dass die Art der Beanstandungen sehr unterschiedlich sein können und die damit verbundenen potenziellen Risiken für die betreuten Kinder oder schon nur der Einfluss auf das Kindeswohl stark variieren. Zwischen dem reinen Ansetzen einer Frist zur Behebung der Mängel und dem sofortigen Schliessen eines Betriebs bzw. dem Entzug der Betriebsbewilligung sind daher weitere und insbesondere auch abgestufte Massnahmen erforderlich. Der Entzug der Betriebsbewilligung bereits nach einer einmaligen Fristüberschreitung ist in aller Regel unverhältnismässig. Zudem müssen auch Regelverstösse Konsequenzen haben, welche nicht dauerhaft bestehen, und damit unter Umständen kurz nach erfolgter Beanstandung bereits behoben sind, wie dies beispielsweise bei der Nichteinhaltung des Betreuungsschlusses oft der Fall ist. Auch wenn Art oder Schwere der Missstände keinen Bewilligungsentzug rechtfertigen, so muss das AIS gleichwohl angemessene Konsequenzen durchsetzen können. Zwar ist gestützt auf die massgeblichen Bestimmungen der PAVO¹⁹ in Wahrnehmung der Aufsichtspflicht bereits heute ein differenziertes Vorgehen möglich. Im Interesse der Rechtssicherheit sollte dies aber auch in der FKJV abgebildet sein.

Der Artikel 27 Absatz 1 wird neu offen formuliert, die möglichen Massnahmen nach Buchstaben a–b sind nicht abschliessend zu verstehen. Das AIS kann und soll das anordnen, was im konkreten Einzelfall geeignet, erforderlich und zumutbar ist. Neu wird auch explizit auf Artikel

¹⁷ Siehe die Ausführungen zu Artikel 27.

¹⁸ Siehe Ausführungen zu Artikel 19.

¹⁹ Vgl. Art. 18–20 PAVO.

26 PAVO verwiesen und damit auf die Möglichkeit, gegenüber den Kitas und Tagesfamilienorganisationen (TFO) sowie gegenüber den Betreuungspersonen in Tagesfamilien²⁰ eine Busse zu verhängen, wenn sie sich nicht an die Vorgaben halten. Dabei handelt es sich nicht um eine Busse im Sinne des (Verwaltungs-)Strafrechts, sondern um eine verwaltungsrechtliche Disziplinarmassnahme. Entsprechend ist die Busse nicht im Strafverfahren, sondern im Verwaltungsverfahren durch eine Verwaltungsbehörde (hier: die Aufsichtsbehörde) zu verfügen.²¹

Eine umgehende Schliessung des Betriebs bleibt damit weiterhin möglich (vorübergehend oder endgültig). Absatz 2 bleibt unverändert. Nach Absatz 3 kann die Bewilligung entzogen werden, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr eingehalten sind aber auch, wenn wiederholt oder schwerwiegend gegen Bestimmungen der FKJV, der PAVO oder auf diese Erlasse gestützte Verfugungen verstossen worden ist. Die FKJV orientiert sich damit an den geltenden Aufsichtsbestimmungen für stationäre Einrichtungen (Heimpflege) in der Verordnung vom 23. Juni 2021 über die Aufsicht über stationäre Einrichtungen und ambulante Leistungen für Kinder (ALKV; BSG 213.319.2)²². Der Entzug der Betriebsbewilligung setzt voraus, dass Massnahmen nach Absatz 1 erfolglos geblieben sind oder von vornherein ungenügend erscheinen zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands.²³ Es führt also nicht jedes vorübergehende Nichteinhalten der Bewilligungsvoraussetzungen automatisch zum Bewilligungsentzug. Daher ist Absatz 3 neu als «Kann-Bestimmung» formuliert.

Beim Entscheid über die Frage, wie rasch eine Betriebsschliessung zu vollziehen ist, muss abgewogen werden zwischen den privaten Interessen wie das wirtschaftliche Interesse der Betreiberin oder des Betreibers wie auch einem allfälligen Interesse der betroffenen Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten, Zeit zu haben, um eine Anschlusslösung zu finden, und dem öffentlichen Interesse an der Wahrung des Kindeswohls sowie an der Einhaltung der Rechtsordnung. Beeinträchtigen die festgestellten Mängel das Kindeswohl nicht, kann die Weiterführung des Betriebs für eine kurze Zeit verantwortet und dem Betrieb für die geordnete Schliessung eine gewisse Frist gewährt werden (vgl. Abs. 3 letzter Teilsatz).

Wird eine solche Frist für die geordnete Schliessung gewährt, so ist es wichtig, dass die betroffenen Personen gleichwohl zeitnah darüber in Kenntnis gesetzt werden. Nur dann ist es den Mitarbeitenden und Erziehungsberechtigten auch möglich, nahtlos neue Stellen oder Betreuungslösungen zu finden. Eine der möglichen anzuordnenden Massnahmen im Sinne des Absatz 3 kann demnach die Verpflichtung der Bewilligungsinhaberin oder des Bewilligungsinhabers sein, die Betroffenen zu informieren. Kommt die Bewilligungsinhaberin oder der Bewilligungsinhaber dieser Pflicht nicht nach, so kann das AIS dies bei Bedarf mittels Ersatzvornahme sicherstellen.²⁴

Die «Oder-Formulierung» in Absatz 3 letzter Teilsatz ist dahingehend zu verstehen, dass das eine (Frist) oder das andere (Massnahme) oder auch beides angeordnet werden kann.

Artikel 27d *Meldepflicht (geändert)*

Im Rahmen der bisherigen Vollzugserfahrungen mit den neuen Regeln betreffend die Tagesfamilienbetreuung (Art. 27a ff.) hat sich gezeigt, dass es in Tagesfamilien immer wieder Konstellationen gibt, bei denen (immer oder meistens) während der Betreuung der Tageskinder volljährige Personen zugegen sind, die nicht zum Haushalt der Tagesfamilie gehören. Mit Blick auf das zu schützende Kindeswohl gibt es keinen Grund, von einem Ehemann der Betreuungsperson, der unter Umständen sogar während der Tagesbetreuung am Arbeiten und gar nicht zu

²⁰ Vgl. betreffend Betreuungspersonen Art. 27g Abs. 3 und betreffend TFO Art. 27r Abs. 3.

²¹ Die Regeln des (Verwaltungs-)Strafverfahrens und/oder des Ordnungsbussenverfahrens sind daher NICHT beachtlich. Dies gilt, obwohl die PAVO in Artikel 26 von «Ordnungsbusse» spricht. Vgl. dazu: NICOLAS F. DIEBOLD/BERNHARD RÜTSCH/ALWIN KELLER, Instrumente der laufenden Marktausicht, in: Isabelle Häner/Bernhard Waldmann (Hrsg.), 7. Forum für Verwaltungsrecht, Staatliche Aufsicht über die Wirtschaft und ihre Akteure, Reihe IDÉ Institut für Recht und Wirtschaft, Band Nr. 20, Bern 2019, Seite 68.

²² Siehe Art. 28 und 29 ALKV.

²³ Vgl. auch Art. 20 Abs. 3 PAVO.

²⁴ Vgl. Art. 117 Abs. 2 Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21).

Hause ist, einen Privatauszug aus dem Strafregister oder eine Selbstverpflichtungserklärung verlangen zu können, nicht jedoch vom Grossvater, der sich jeweils ganztags im Haushalt befindet. Diese Lücke soll nun geschlossen werden, unter anderem mit den Ergänzungen in Artikel 27d Absatz 2 Buchstaben e und g.

Was unter einer regelmässigen Anwesenheit zu verstehen ist, regelt das AIS in seinem «Aufsichtskonzept Tagesfamilien»²⁵, das gestützt auf Artikel 27c Absatz 2²⁶ erstellt worden ist.

Mit dem neuen Begriff «analog» beim Verweis auf Artikel 19 Absatz 2 soll deutlich gemacht werden, dass die Selbstverpflichtungserklärung im Kontext der Tagesfamilienbetreuung nicht eins zu eins identisch formuliert werden kann wie bei den Kindertagesstätten. So hat beispielsweise eine Betreuungsperson in einer Tagesfamilie ohne Anschluss an eine TFO keine vorgesetzte Person, gegenüber der sie auch unbeabsichtigt erfolgte Grenzüberschreitungen, die selbst begangen oder bei Dritten beobachtet worden sind, offenlegen kann (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. d). Das AIS stellt Mustererklärungen zur Verfügung, welche den verschiedenen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die Änderungen in Absatz 2 Buchstabe d bewirken keine materielle Änderung des geltenden Rechts und dienen einzig der sprachlichen Anpassung des deutschen Texts an die neu formulierten Buchstaben e und g.

Artikel 27e Anforderungen (geändert)

Die Ergänzungen in Artikel 27e Absatz 4 halten fest, dass niemand von den regelmässig im Haushalt der Tagesfamilien anwesenden Personen eine Straftat begangen haben darf, aufgrund der das Kindeswohl gefährdet erscheint, und stellen sicher, dass von allen volljährigen (regelmässig anwesenden) Personen ein Auszug aus dem Strafregister eingeholt werden kann. Siehe die weiteren Ausführungen vorstehend bei Artikel 27d.

Artikel 27f Betreuungsplätze in Tagesfamilien (geändert)

Absatz 1

Siehe hierzu insbesondere die vorstehenden Ausführungen zu der Änderung in Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b. Auch die Ergänzung in Absatz 1 des vorliegenden Artikels macht deutlich, dass von der grundsätzlichen Regel gemäss Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe b (5 Betreuungsplätze) Ausnahmen möglich sind.

Zum einen gibt es bereits heute eine direkt anwendbare Ausnahmeregelung in Artikel 27f Absatz 4, die ohne Einzelfallprüfung direkt von allen Anbietenden angewendet werden kann. Zusätzlich wird mit Artikel 27f1 ein neuer Tatbestand für zustimmungsbedürftige Ausnahmen geschaffen (siehe weitere Ausführungen dort).

Absatz 3

Absatz 3 betreffend die Berechnung der Plätze in Tagesfamilien zur Beurteilung des Betreuungsschlüssels wird so geändert, dass Kinder unter 18 Monaten neu eineinhalb Betreuungsplätze belegen, statt wie bisher Kinder unter zwölf Monaten (Bst. a und b). Diese Änderung dient der Umsetzung der Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen (siehe vorstehendes Kapitel 2.1.1). Die Änderung in Buchstabe c hat keine materiellen Auswirkungen.

Artikel 27f1 Begründete und zustimmungsbedürftige Ausnahmen (neu)

Wie vorstehend bereits bei Artikel 4 Absatz 1 ausgeführt, hat das AIS mit Übernahme der neuen Vollzugsaufgaben betreffend die Tagesfamilien erkannt, dass ein Bedarf besteht, im Einzelfall zeitlich befristete Ausnahmen von der Regelung betreffend die maximal zulässige Anzahl Betreuungsplätze in Tagesfamilien zulassen zu können. Mit der Regelung im vorliegenden Artikel

²⁵ Konzept für die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch die TFO und die gemäss Artikel 110 SLG mit der Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben beauftragten Dritten (Aufsichtsstelle).

²⁶ «... Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben nach den Vorgaben des AIS...».

soll daher der erforderliche Spielraum geschaffen werden für diejenigen Fälle, in denen die kurzfristige Überschreitung der grundsätzlich maximal zulässigen Anzahl Betreuungsplätze dem Kindeswohl des aufzunehmenden Kindes dient und das Wohl aller in der jeweiligen Tagesfamilie betreuten Kinder nicht beeinträchtigt. Dies kann beispielsweise bei zeitlich begrenzten Stundenplanänderungen bei einem Kind der Fall sein, das deshalb früher nach Hause kommt. Oder bei Geburt eines weiteren Kindes, das von der gleichen Tagesfamilie wie sein Geschwister betreut werden soll, was kurzfristig zwar nicht in Bezug auf die Anzahl Kinder, aber in Bezug auf die Gewichtung der Plätze zu einer Überschreitung des Betreuungsschlüssels führt.

Die Beurteilung des Einzelfalls wird von der mit der Wahrnehmung der operationellen Aufsichtsaufgaben betraute Stelle (TFO oder Aufsichtsstelle) nach den Vorgaben des AIS vorgenommen. Das AIS führt somit in seinem Konzept betreffend die Wahrnehmung der Aufsichtsaufgaben durch die TFO und die Aufsichtsstellen näher aus, in welchen Konstellationen von begründeten Ausnahmen auszugehen ist und in welchem zeitlichen Rahmen solchen Ausnahmen zugesimmt werden kann. Die TFO beziehungsweise die mit den operationellen Aufsichtsaufgaben beauftragten Aufsichtsstellen bearbeiten sodann diese Fälle nach den Vorgaben des AIS selbständig und dokumentieren sie zur Gewährleistung der behördlichen Aufsicht. Nötigenfalls erlässt das AIS eine Verfügung. Dies wird namentlich dann der Fall sein, wenn die betroffene Betreuungsperson mit der Weisung seitens Aufsichtsstelle nicht einverstanden ist. Die TFO hingegen kann diese Fragen im Rahmen ihrer arbeitsrechtlichen Weisungsbefugnis abschliessend regeln. Das AIS überprüft wiederum im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht betreffend die TFO, ob diese die Ausnahmeregelung entsprechend den Vorgaben des AIS handhaben.

Artikel 27I Schutz vor Grenzüberschreitungen (geändert)

Absatz 1

Mit der Änderung in Absatz 1 wird einzig die Gelegenheit wahrgenommen zur sprachlichen Präzisierung. Diese bewirkt keine materielle Änderung des geltenden Rechts. Die TFO haben nach Artikel 27I Absatz 2 bereits heute weitergehende Pflichten zur Gewährleistung des Kindeswohls als nur sicherzustellen, keine straffälligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu beschäftigen, wie es der bisherige Absatz 1 formuliert hat. Mit der nun vorgenommenen Anpassung von Absatz 1 wird der sprachlogische Zusammenhang zu Absatz 2 («zu diesem Zweck») hergestellt.

Absätze 2 und 3

Die Änderungen in Absatz 2 Buchstabe c und Absatz 3 erfolgen gleich wie die Änderungen in Artikel 27d. Siehe die erläuternden Ausführungen dort.

Absatz 4

Dass es in Tagesfamilien nicht zu grenzüberschreitendem Verhalten kommen darf, ergibt sich implizit aus den Anforderungen an die Betreuungspersonen und ihr Umfeld gemäss Artikel 27e. Zwar gehörte es bereits bisher nach Artikel 27o Absatz 1 Buchstabe a zu den Aufgaben der TFO, dafür besorgt zu sein, dass ihre Tagesfamilien die rechtlichen Anforderungen erfüllen, eine explizite Verpflichtung, bei Verdacht auf grenzüberschreitendes Verhalten Massnahmen zu ergreifen, hat jedoch gefehlt. Mit dem neuen Absatz 4 werden die TFO nun gleichermaßen wie die Kindertagestätten verpflichtet, zum Schutz der betreuten Kinder tätig zu werden.

Weiterhin keine entsprechende Bestimmung gibt es betreffend die Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO. Daraus ist aber nicht zu schliessen, dass grenzüberschreitendes Verhalten in diesen Betreuungsverhältnissen zulässig wäre. Betreuungspersonen in Tagesfamilien und die zu ihrem Haushalt gehörenden Personen müssen nach Artikel 27e Absatz 1 Gewähr für eine gute Betreuung von allen anwesenden Kindern bieten, was grenzüberschreitendes Verhalten ausschliesst. Da bei den Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO jedoch weder ein Anstellungsverhältnis noch eine Betriebsleitung oder ähnliches vorliegt, fehlt es auch an einer Person oder Stelle, der eine Pflicht analog Artikel 19 Absatz 3 auferlegt werden kann. Wie sich die Betreuungspersonen in Tagesfamilien ohne Anschluss an eine TFO verhalten sollen, wenn sie

Grenzüberschreitungen feststellen oder einen entsprechenden Verdacht haben, kann der Musterselbstverpflichtungserklärung des AIS entnommen werden (siehe vorstehend Erläuterungen zu Art. 27d). Darüber hinaus sind sowohl die Aufsichtsstelle wie auch die Aufsichtsbehörde (AIS) verpflichtet, im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht das Erforderliche vorzukehren, sollten sie Kenntnis von allfälligem Fehlverhalten erlangen (vgl. Art. 27g und Art. 27).

Artikel 27m Gesuch (geändert)

Mit dieser Änderung wird die Gelegenheit dieser Teilrevision genutzt zur Korrektur einer bisher fehlerhaften Bestimmung: Die verwendete Abkürzung (TFO) ist im Erlass nicht eingeführt worden und verstösst überdies gegen die geltenden Rechtsetzungsrichtlinien, weshalb sie mit dem ausgeschriebenen Begriff ersetzt wird. Diese Anpassung bewirkt materiell keine Änderung.

Betreffend die neue Verwendung des Begriffs «analog» siehe die Erläuterungen vorstehend bei Artikel 27d.

Artikel 27n Bewilligungserteilung (geändert)

Der neue Absatz 3 in Artikel 27n betreffend die Tagesfamilienorganisationen entspricht dem neuen Artikel 23 Absatz 1a betreffend die Kindertagesstätten. Diese Ergänzung ist zum einen sinnvoll im Kontext des neuen Artikels 27 Absatz 1 Buchstabe a²⁷ und dient zum anderen einem verhältnismässigen Vorgehen bereits im Verfahren betreffend die Erteilung einer Betriebsbewilligung – so wie es der geänderte Artikel 27 auch für das Aufsichtsverfahren tut.

Artikel 27o Aufgaben der Tagesfamilienorganisation (geändert)

Diese Anpassung erfolgt zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und bewirkt materiell keine Änderung. Siehe auch die vorstehenden Erläuterungen bei Artikel 19.

Artikel 27p Meldepflichten (geändert)

Absatz 1

Die Anpassung in Absatz 1 erfolgt zur Vereinheitlichung der Begrifflichkeiten und bewirkt materiell keine Änderung. Siehe auch die vorstehenden Erläuterungen bei Artikel 19.

Absatz 2

Die in den neuen Buchstaben d und e geregelten Meldepflichten bestehen gleichermaßen schon heute bei den Kindertagesstätten (Art. 25 Abs. 1 Bst. b und c). Es gibt keinen Grund, diese Meldepflichten nicht auch den TFO aufzuerlegen. Dass dies im Rahmen der letzten Teilrevision nicht erfolgt ist, wird nun korrigiert.

Überdies werden auch die bisherigen Buchstaben b und c sprachlich an die Pflichten der Kindertagesstätten und die neuen Buchstaben d und e angepasst und mit dem Begriff «unverzüglich» ergänzt.

Artikel 30 Zielgruppe (geändert)

Mit der letzten Teilrevision der FKJV²⁸ wurden die Ausführungsbestimmungen geschaffen, welche aufgrund des Zuständigkeitswechsels für die staatliche Aufsicht über die Tagesfamilienbetreuung und die neugeschaffene Bewilligungspflicht für TFO gemäss Artikel 108 und 109 SLG erforderlich geworden waren.

Dabei wurde analog zu den Vorgaben für die Kitas (Art. 4 Abs. 2) geregelt, wann die Betreuung eines Kindes als regelmässig gilt, so dass die staatliche Aufsichtspflicht gemäss der bundesrechtlichen Vorgaben nach Artikel 12 PAVO zum Tragen kommt (Art. 27a Abs. 3). Das Ziel dieser Regelung war es, nur diejenigen Betreuungsverhältnisse unter die die staatliche Aufsicht zu

²⁷ Siehe die Ausführungen zu Artikel 27.

²⁸ Beschluss des Regierungsrats (RRB) vom 15. November 2023, Inkraftsetzung per 1. Januar 2024.

stellen, bei denen ein gewisses Mass an Betreuungsfrequenz und -dauer erreicht wird. Die Kinderbetreuung im privaten Haushalt soll auch dann, wenn sie gegen Entgelt erbracht wird, ohne staatliche Vorgaben möglich sein, wenn sie nur sporadisch oder in kurzen Zeitfenstern erfolgt.

Nach der Systematik der FKJV setzt die Ausrichtung von Betreuungsgutscheinen für die Tagesfamilienbetreuung voraus:

- dass es sich bei der fraglichen Betreuung um Tagesfamilienbetreuung im Sinne der FKJV handelt (Art. 27a, Art. 27b);
- dass die Betreuungsperson von einer TFO angestellt ist, die von der GSI zur Entgegnahme von Betreuungsgutscheinen zugelassen worden ist (Art. 49 SLG).

Diese Konzeption stellt unter anderem sicher, dass für die Kinderbetreuung innerhalb einer Haus- oder Wohngemeinschaft oder bei nahen Verwandtschaftsverhältnissen sowie für die Unterbringung von Kindern in Pflegefamilien keine Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden (vgl. Art. 27a Abs. 2).

Inhaltlich haben diese Regeln bereits früher gegolten (vgl. früherer Art. 32 aFKJV²⁹ wie auch Art. 20 ASIV³⁰), neu ist seit dem 1. Januar 2024 einzig die präzisierende Definition der Regelmässigkeit. Die ersten Vollzugserfahrungen seit der letzten Teilrevision haben nun gezeigt, dass die neue systematische Einordnung dieser Regeln zusammen mit der Definition der regelmässigen Betreuung die unerwünschte Folge haben, dass gewisse Betreuungsverhältnisse in Tagesfamilien ihre Gutscheinberechtigung verlieren. So hat das AIS Rückmeldungen aus der Praxis erhalten, dass insbesondere auf dem Land respektive in Gemeinden, in denen es keine Tagesschulen gibt, Schulkinder in Tagesfamilien nur in sehr kleinen Pensen betreut werden, so z.B. zwei- oder dreimal wöchentlich nur über die Mittagszeit. Zusammen mit dem Schul- respektive Kindergartenunterricht ermöglichen diese Betreuungspensen den abgebenden Erziehungsberechtigten die Vereinbarkeit von Familie und Beruf, was den eigentlichen Zielen des Betreuungsgutscheinsystems entspricht (vgl. Art. 43 SLG). Für sich allein betrachtet erfüllen sie jedoch in ihrem Umfang die Anforderungen an eine «regelmässige» Betreuung im Sinne des Artikels 27a Absatz 3 nicht.

Diese Einschränkung des Zugangs zu den Betreuungsgutscheinen war nicht das eigentliche Ziel der letzten Teilrevision FKJV und soll daher wieder rückgängig gemacht werden. Allerdings wäre es nicht zielführend, zu diesem Zweck den Artikel 27a Absatz 3 abzuändern: Zum einen wäre schwer zu begründen, weshalb die Regelmässigkeit bei der Kita-Betreuung anders definiert werden sollte als bei der Betreuung in Tagesfamilien. Zum anderen gilt es zu vermeiden, dass auch kleinste Betreuungspensen und sporadische Kinderbetreuung unter die Aufsichtspflicht nach Artikel 12 PAVO fallen und sich die Zahl an zu beaufsichtigenden Tagesfamilien allein dadurch erhöht.

Gleichzeitig ist aber sowohl sicherzustellen, dass Staatsbeiträge nur für Betreuungsverhältnisse ausgerichtet werden, welche die Qualitätsvorgaben der FKJV einhalten und auch beaufsichtigt werden, als auch, dass zukünftig nicht ausserhalb des Betreuungsgutscheinsystems Betreuungsverhältnisse beaufsichtigt werden müssen, welche die Kriterien der Tagesfamilienbetreuung nach Artikel 27a gar nicht erfüllen.

All diese Zielsetzungen werden mit den folgenden Ergänzungen von Artikel 30 erreicht:

Zum einen wird die bisherige Formulierung betreffend die Kinder über 12 Jahre präzisiert. Es ist nicht praktikabel, in Bezug auf die Aufsichtspflicht auch noch zu unterscheiden, ob das konkrete Kind nun Betreuungsgutscheine erhält, oder nicht. Daher soll die Betreuung von Schulkindern

²⁹ In Kraft bis am 31.12.2023.

³⁰ Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) – ausser Kraft gesetzt per 01.01.2022.

über 12 Jahre nicht nur dann als Tagesfamilienbetreuung gelten, wenn auch Betreuungsgutscheine angenommen werden, sondern immer, wenn eine TFO zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassen ist und solche Betreuung vermittelt.

Die Formulierung ist entsprechend neu so, dass immer dann, wenn eine zum Betreuungsgutscheinsystem zugelassene TFO

- entweder für schulpflichtige Kinder über 12 Jahre Betreuungsverhältnisse vermittelt
- und/oder Betreuungsverhältnisse vermittelt, welche einen geringeren Umfang aufweisen, als in Artikel 27a Absatz 3 statuiert,

auch für diese Betreuungsverhältnisse (in Abweichung von Art. 27a) Betreuungsgutscheine ausgerichtet werden können.

Der neue Absatz 1b stellt sodann klar, dass im Übrigen auch für diese Betreuungsverhältnisse im Sinne von Absatz 1a alle Vorgaben betreffend die Tagesfamilienbetreuung gleichermaßen gelten. Damit haben diese Betreuungsverhältnisse alle FKJV-Vorgaben einzuhalten und sind von den TFO zu beaufsichtigen.

Artikel 31 *Grundsätze (geändert)*

Siehe die vorstehenden Erläuterungen in Kapitel 2.1.2.3 betreffend die angepasste Umsetzung der Ziffern 1 und 3 der Motion 152-2023 Patzen.

In Absatz 2 Buchstabe b wird einzig eine sprachliche Bereinigung des deutschen Texts ohne materielle Auswirkung vorgenommen.

Artikel 34 *Zulassung der Kindertagesstätten und Tagesfamilienorganisationen (geändert)*

Spätestens per 1. Januar 2026 müssen alle Tagesfamilienorganisationen, die im Kanton Bern tätig sein wollen, über eine Betriebsbewilligung verfügen (Art. T1-1 Abs. 1 Bst. a). Für die Kindertagesstätten gilt die Bewilligungspflicht nach SLG bereits seit dem 1. Januar 2024 (Art. 138 Abs. 1 SLG), weshalb praxisgemäß schon heute das Vorliegen einer Betriebsbewilligung bei den Kindertagesstätten für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem verlangt wird.

Da sowohl Kindertagesstätten wie auch TFO ohne entsprechende Betriebsbewilligung ihre Tätigkeit gar nicht rechtmässig ausüben können, ist es auch folgerichtig, dass das Vorliegen einer Betriebsbewilligung in der Verordnung explizit als Voraussetzung für die Zulassung zum Betreuungsgutscheinsystem genannt wird.

Artikel 35 *Zulassungsverfahren (geändert)*

Die vorgenommenen Änderungen in Absatz 1 und Absatz 1a legen fest, dass eine Trägerschaft, welche mehrere Kindertagesstätten oder Tagesfamilienorganisationen betreibt, für jeden ihrer Betriebe einen separaten kiBon-Zugang haben und für jeden Betrieb die Zulassung separat beantragen muss, sowie dass die Zulassung gesondert für jeden Betrieb erteilt wird. Dies ist Voraussetzung dafür, dass statistische Auswertungen möglich sind.

Artikel 53 *Massgebendes und anrechenbares Einkommen (geändert)*

Bei der Überführung der ASIV in die FKJV per 1. Januar 2022 wurde die Berechnung des «massgebenden Einkommens» für die Betreuungsgutscheine leicht angepasst, um die wirtschaftliche Tragfähigkeit der Erziehungsberechtigten besser zu erfassen: Seit August 2022 zählen die effektiven steuerbaren Bruttoerträge aus beweglichem und unbeweglichem Vermögen neu zum anrechenbaren Einkommen (Art. 53 Abs. 3 Bst. d). Erst spät im Rechtssetzungsprozess wurde aufgrund einer Rückmeldung der Finanzdirektion entschieden, dass im Gegenzug die mit diesen Erträgen zusammenhängenden Kosten abgezogen werden sollen. Man hat deshalb Artikel

53 Absatz 2 ergänzt und dort geschrieben, dass Antragsstellende «die steuerlich berücksichtigten Schuldzinsen und Gewinnungskosten» in Abzug bringen können. Im Vortrag zur FKJV³¹ kann die Absicht dieser Regelung entnommen werden:

«Zu den Bruttoerträgen aus *beweglichem* Vermögen zählen insbesondere die Wertschriftenerträge. Abgezogen werden unter Absatz 2 die nachweisbaren Kosten für die Wertschriftenverwaltung durch Dritte. Zu den Bruttoerträgen aus *unbeweglichem* Vermögen zählen insbesondere die Liegenschaftserträge. Abgezogen werden die steuerlich zu berücksichtigenden Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie allfällige Hypothekarzinsen (Abs. 2 Bst. b).»

In der Vollzugspraxis musste festgestellt werden, dass der in der FKJV gewählte Begriff der «Gewinnungskosten» irreführend sein kann. Dies deshalb, weil der Begriff auch in Zusammenhang mit der Steuererklärung verwendet wird, dort aber zusätzliche, im Betreuungsgutschein- system nicht berücksichtigte Abzüge einschliesst. So können bei den Steuern insbesondere Aufwendungen zur Erzielung des Erwerbseinkommens berücksichtigt werden (sog. Berufsgewinnungskosten). Diese werden jedoch bei den Betreuungsgutscheinen nicht angerechnet.

Abklärungen bei der Steuerverwaltung haben ergeben, dass «Gewinnungskosten» im Steuerrecht ein äusserst wichtiger und stehender Begriff mit reichhaltiger Lehre und Rechtsprechung ist. Darunter sind jegliche Aufwendungen im Zusammenhang mit erzielten Einkünften zu verstehen. Die Formulierung in der FKJV sei daher in der Tat irreführend. Sie suggeriere, dass alle Gewinnungskosten abziehbar seien.

Aus diesem Grund sollen in der FKJV die zu berücksichtigenden Abzüge (Schuldzinsen, Kosten für die Wertschriftenverwaltung, Grundstückskosten) konkret aufgeführt werden. Die «Grundstückskosten» umfassen die Unterhalts-, Betriebs- und Verwaltungskosten sowie beispielsweise die Investitionskosten, die dem Energiesparen und dem Umweltschutz dienen, die in Ziffer 7.2 der Steuererklärung angegeben werden können (tatsächliche Kosten oder Pauschalabzug Grundstückskosten).³²

Überdies soll in Absatz 2 nicht mehr von den «steuerlich berücksichtigten» Abzügen gesprochen werden. Diese Formulierung hat zu der Frage geführt, ob der Abzug in kiBon erst in dem Zeitpunkt gemacht werden darf, wenn er von der Steuerverwaltung bereits bearbeitet («steuerlich berücksichtigt») worden ist. Die neue Ergänzung in Absatz 2 Buchstabe b entspricht daher derjenigen in Absatz 2 Buchstabe a zu den geleisteten Unterhaltsbeiträgen und macht deutlich, dass es immer um diejenigen Beträge geht, die gemäss dem kantonalen Steuerrecht abgezogen werden dürfen, und dass somit die in der Steuererklärung oder manuell in kiBon erfassten Angaben von den Gemeinden später im Abgleich mit der definitiven Veranlagung überprüft und korrigiert werden können (vgl. Art. 66 Abs. 1 Bst. h und Art. 64).

Auch die Formulierung in Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe e mit dem Verweis auf den in der Steuererklärung ausgewiesenen Geschäftsgewinn hat zu Missverständnissen geführt. Daher wird der Zusatz «in der Steuererklärung ausgewiesenen» gestrichen. Auch hier gilt, dass nicht massgeblich ist, was in der Steuererklärung oder manuell in kiBon angegeben worden ist, sondern einzig der effektive Geschäftsgewinn. Und auch hier kann die Richtigkeit der Angaben im späteren Abgleich mit der definitiven Veranlagung überprüft werden (vgl. Art. 66 Abs. 1 Bst. h und Art. 64).

Zu guter Letzt werden bei dieser Gelegenheit in Artikel 53 noch einige sprachliche Anpassungen am deutschen Text vorgenommen («abzüglich» statt «minus», geschlechtergerechte Paarform in der Mehrzahl, Schreibweise von «selbstständig» wie im restlichen Erlass).

³¹ Vortrag der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion vom 24. November 2021 zur FKJV, Seite 33.
³² Siehe Grundstückskosten - TaxInfo - Kanton Bern.

Sämtliche Anpassungen in Artikel 53 sind rein formeller Natur und bewirken materiell keine Änderung des geltenden Rechts.³³

Artikel 56 *Maximale Vergünstigung (geändert)³⁴*

In sinngemässer Umsetzung der Ziffer 3 der Motion 152-2023 Patzen wird die maximale Vergünstigung gemäss Artikel 56 Absatz 1–3 um fünf Prozent erhöht. Dabei wurden die Beträge auf zehn Rappen gerundet.

In sinngemässer Umsetzung der Ziffer 1 der Motion 152-2023 Patzen wird das minimale massgebende Einkommen gemäss Artikel 56 Absatz 4 von 43 000 Franken auf 49 000 Franken erhöht.

In Umsetzung der Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen wird die Altersgrenze in Artikel 56 Absatz 1 und 2 von zwölf Monaten auf 18 Monate angehoben.

Artikel 59 *Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand (geändert)*

So, wie die maximale Vergünstigung in Artikel 56 um fünf Prozent erhöht worden ist, wird auch die Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand um fünf Prozent erhöht.

Artikel 71 *Unterbrechung der Auszahlung (geändert)*

Absatz 2

Mit dieser Änderung wird einzig die Gelegenheit dieser Teilrevision genutzt zur Korrektur eines früheren redaktionellen Versehens im deutschen Text. Diese Anpassung ist rein grammatisch und bewirkt materiell keine Änderung.

Diverse Bestimmungen *(betrifft nur französischen Verordnungstext)*

Die Gelegenheit dieser Teilrevision wird dazu genutzt, im französischen Verordnungstext festgestellte unpräzise Übersetzungen anzupassen sowie gewisse andere Berichtigungen vorzunehmen (Interpunktionsfehler, geltende Schreibweisungen etc.). Welche Bestimmungen davon betroffen sind, ist der beigelegten Tabelle zu entnehmen. Diese Anpassungen sind alle rein formeller Natur und bewirken materiell keine Änderung.

3.2 Indirekte Änderung Tagesschulverordnung

Artikel 9 Anmelde- und Abrechnungsverfahren (geändert)

Vorliegend wird einzig die Gelegenheit dieser Teilrevision genutzt zur Vereinheitlichung der Schreibweise innerhalb der Tagesschulverordnung. Diese Anpassung im deutschen Verordnungstext bewirkt materiell keine Änderung.

Artikel 12 Massgebendes Einkommen (geändert)

Die Änderung in Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe e TSV entspricht der Änderung in Artikel 53 Absatz 3 Buchstabe e, die Änderung in Artikel 12 Absatz 4 Buchstabe c TSV entspricht der Änderung in Artikel 53 Absatz 2 Buchstabe b. Überdies wird der Begriff «selbstständig» wie in der FKJV an die empfohlene Schreibweise nach Duden angepasst. Diese Änderungen der TSV erfolgen aus den identischen Gründen wie bei der FKJV und haben ebenfalls keine materiellen Auswirkungen. Für nähere Erläuterungen siehe daher die Ausführungen zu Artikel 53 FKJV. Die Änderung in Absatz 2 (deutscher Text) erfolgt im Interesse einer einheitlichen Schreibweise und hat auch keine materielle Änderung zur Folge.

³³ So auch die Antwort des Regierungsrats auf die Motion 205-2024 Weber Hadorn (RRB-Nr. 39/2025, zu Ziffer 2, Seite 3f.), welche mit Ziffer 2 die Streichung des Worts «Gewinnungskosten» in Art. 53 Abs. 2 Bst. b FKJV verlangt hat, jedoch vom Grossen Rat am 12. März 2025 abgelehnt worden ist (GRB vom 12.03.2025).

³⁴ Siehe auch die Erläuterungen betreffend die Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen in Kapitel 2.1.

Artikel 15 Gebührenansatz (geändert)

Der Artikel 15 Absatz 3 TSV regelt das minimale und das maximale massgebende Einkommen analog der Artikel 56 Absatz 4 respektive Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV. Die in Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen in der FKJV vorgenommenen Änderungen (Anhebung des minimalen massgebenden Einkommens auf CHF 49 000.–, Anhebung des maximalen massgebenden Einkommens auf CHF 170 000.–) erfolgen gleichermaßen in der TSV.³⁵

4. Finanzielle Auswirkungen

4.1 Finanzielle Auswirkungen aufgrund der Teilrevision der FKJV

Seit der Einführung des Betreuungsgutscheinsystems lässt sich auf fünf vergangene Gutscheinperioden zurückblicken. In dieser Zeit haben immer mehr Gemeinden am Betreuungsgutscheinsystem teilgenommen und somit ihren Erziehungsberechtigten Zugang zu subventionierter familiengänzender Kinderbetreuung ermöglicht. Waren es anfänglich 47 Gemeinden, zählt das Betreuungsgutscheinsystem aktuell 318 teilnehmende Gemeinden und einer Abdeckungsquote von über 99.5 Prozent.

Damit verbunden ist der zunehmende Bekanntheitsgrad des Systems bei Fachstellen und der Bevölkerung. Dadurch lässt sich in fast allen Bereichen eine Entwicklung in Richtung Zunahme feststellen, sei es in der Anzahl Kinder mit Betreuungsgutscheinen, in der Anzahl zugelassener Leistungserbringer, bezüglich der durchschnittlich vergünstigten Betreuungspensen, aber auch bei den dafür verrechneten Betreuungskosten.

Mindestens zwei dieser Gutscheinperioden wurden aber auch durch die Coronapandemie bedeutend beeinflusst. Zudem haben weitere volkswirtschaftliche Entwicklungen wie der Fachkräftemangel die Branche entscheidend geprägt.

Vor diesem Hintergrund ist es schwierig zu beziffern, welche Mehrkosten nun allein durch die vorliegende Teilrevision entstehen werden. Überdies beeinflussen die Anpassungen im Betreuungsgutscheinsystem indirekt auch das Steuersystem und führen dort zu nicht quantifizierbaren Effekten. So werden die Ausweitung der Zielgruppe sowie die Erhöhung der Vergünstigungen zu tieferen Abzügen bei den Kinderdrittbetreuungskosten führen. Die von der Finanzdirektion im Zusammenhang mit der Erhöhung des Abzugs³⁶ für die Kinderdrittbetreuungskosten berechneten Mindereinnahmen werden damit geringer ausfallen.

Weil das zukünftige Mengengerüst, die zukünftige Einkommensverteilung und die zukünftigen Betreuungspensen nicht bekannt sind, sind die Kostenfolgen aufgrund der Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen schwer schätzbar. Die nachfolgenden Zahlen basieren auf der Gutscheinperiode 2023/2024. Dabei wurde auf die Anzahl Betreuungsgutscheine und die Einkommensverteilung wie auch auf das durchschnittlich vergünstigte Betreuungspensum der Gutscheinperiode 2023/2024 abgestützt.

4.1.1 Mehrkosten aufgrund der Verlängerung des Betreuungsfaktors 1.5 für Kinder bis 18 Monate

In Umsetzung von Ziffer 2 der Motion 152-2023 Patzen erhalten Kleinstkinder neu bis zum Alter von 18 Monaten die höhere maximale Vergünstigung nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a

³⁵ Ergänzend siehe die vorstehenden Ausführungen in Kapitel 2.1.3.

³⁶ Der mögliche Abzug für Kinderdrittbetreuungskosten bei den Kantons- und Gemeindesteuern ist auf das Steuerjahr 2024 von CHF 12 000.– auf CHF 16 000.– erhöht worden.

FKJV.³⁷ Mit der generellen Erhöhung der maximalen Vergünstigung um den Faktor 1.05 steigen auch die Beträge der maximalen Vergünstigung für Kinder mit «Babyfaktor»³⁸. Neu liegt die maximale Vergünstigung für Kleinstkinder bis zum Alter von 18 Monaten nach Artikel 56 Absatz 1 Buchstabe a FKJV bei 157.50 Franken pro Tag resp. 13.40 Franken pro Stunde.³⁹

Für die Schätzung der Mehrkosten aufgrund dieser Änderung wurden die bestehenden Kosten für Betreuungsgutscheine für Kinder bis zwölf Monate in der Gutscheinperiode 2023/2024 als Grundlage genommen. Daraus wurden die für diese Kinder anfallenden Kosten für weitere sechs Monate berechnet. Die Differenz zwischen diesem Betrag und den Kosten, die anfallen, wenn der Betreuungsgutschein für diese Kinder auf der Basis einer maximalen Vergünstigung von 100 Franken berechnet wird, stellt die geschätzten Mehrkosten dar. Zusätzlich wurde auch die Erhöhung der maximalen Vergünstigung um den Faktor 1.05 berücksichtigt.

Aufgrund dieser Annahmen ergeben sich folgende Schätzwerte der infolge der Verlängerung des Betreuungsfaktors 1.5 für Kinder bis zum Alter von 18 Monaten entstehenden jährlichen Mehrkosten ab der Gutscheinperiode 2026/2027:

<i>Ausgaben für Betreuungsgutscheine für Kinder bis 12 Monate in der Gutscheinperiode 2023/2024 (maximale Vergünstigung CHF 150.–)</i>	CHF 8 400 000.–
<i>Daraus: Ausgaben pro Monat</i>	CHF 700 000.–
<i>Hochrechnung für weitere 6 Monate</i>	CHF 4 200 000.–
Abzüglich der bisher für Kinder zwischen 12 und 18 Monaten angefallenen Kosten für BGs mit maximaler Vergünstigung CHF 100.– während 6 Monaten	-CHF 1 400 000.–
jährliche Mehrkosten für Kinder mit maximaler Vergünstigung CHF 150.– für zusätzliche 6 Monate	CHF 2 800 000.–
Erhöhung der maximalen Vergünstigung für Kinder mit Babyfaktor um Faktor 1.05 von CHF 150.– auf CHF 157.50	*1.05
Mehrkosten im Jahr	CHF 2 940 000.–

4.1.2 Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutschein-systems

Zur Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen werden die Eckwerte des Betreuungsgutschein-systems⁴⁰ wie folgt angepasst:

- *Minimales massgebendes Einkommen:* 49 000.– Franken
- *Maximales massgebendes Einkommen:* 170 000.– Franken

Um fünf Prozent erhöht werden sowohl die Beträge für die maximale Vergünstigung (Art. 56) wie auch die Pauschale für ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand (Art. 59):

³⁷ Siehe vorstehend Kapitel 2.1.1.

³⁸ Unter «Babyfaktor» versteht man den anderthalbfach erhöhten Betreuungsfaktor für die Beurteilung des Betreuungsschlüssels in einem gewissen Zeitfenster bei Kleinstkindern.

³⁹ Bisher: Kinder bis 12 Monate und 150 Fr. pro Tag resp. 12.75 Fr. pro Stunde

⁴⁰ Siehe vorstehend Kapitel 2.1.2.

- *Maximale Vergünstigung pro Betreuungseinheit (ein Betreuungstag pro Woche in Kitas, eine Betreuungsstunde in TFO):*

	Mit Babyfaktor⁴¹	Im Vorschulalter	Ab Kindergartenalter
Kita	CHF 157.50	CHF 105.–	CHF 78.80
TFO	CHF 13.40	CHF 8.90	CHF 8.90

- *Pauschalabgeltung für die kostenintensivere Betreuung von Kindern mit einem ausserordentlichen Betreuungs- oder Förderaufwand im Sinne von Artikel 36 Absatz 2 FKJV pro Betreuungseinheit (ein Betreuungstag pro Woche in Kitas, eine Betreuungsstunde in TFO):*

Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen	
Kita	CHF 52.50
TFO	CHF 4.45

Die Schätzwerte, die dem Regierungsrat für den Beschluss vom 3. April 2024⁴² vorgelegt wurden, konnten aufgrund der inzwischen abgeschlossenen Gutscheinperiode 2023/2024 aktualisiert werden. Daraus ergeben sich folgende Schätzwerte der infolge der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems entstehenden jährlichen Mehrkosten:

	Ursprünglicher Eckwert	Anangepasster Eckwert	Mehrkosten aufgrund der Anpassung
Minimales massgebendes Einkommen	CHF 43 000.–	CHF 49 000.–	CHF 3 110 000.–⁴³
Maximales massgebendes Einkommen	CHF 160 000.–	CHF 170 000.–	CHF 5 180 000.–
Maximale Vergünstigung und Pauschale	Faktor 1	Faktor 1.05	CHF 5 110 000.–
Mehrkosten im Jahr			CHF 13 400 000.–

⁴¹ Unter «Babyfaktor» versteht man den anderthalbfach erhöhten Betreuungsfaktor für die Beurteilung des Betreuungsschlüssels in einem gewissen Zeitfenster bei Kleinstkindern.

⁴² RRB Nr. 338/2024, siehe auch Kapitel 2.1.2.3.

⁴³ Diesen Mehrkosten stehen geschätzt minimale Einsparungen in der Sozialhilfe von rund CH 100.- pro Monat und Kind bei einem Vollzeitpensum entgegen, da neu bis zu einem Einkommen von CHF 49 000.– die maximale Vergünstigung gewährt wird. Diese Entlastung der Familienbudgets kann zudem dazu führen, dass Betroffene die Austrittsschwelle aus der Sozialhilfe überschreiten respektive die Eintrittsschwelle nicht überschreiten, was auch zu Einsparungen in der Sozialhilfe führen würde. Aufgrund der aktuellen Datenlage können die Auswirkungen nicht beziffert werden.

4.1.3 Bei Zusammenfassung der jährlichen Mehrkosten aufgrund der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026

Die folgenden Beträge wurden auf den nächsten Betrag à 5 000 Franken gerundet. Sie stellen eine Schätzung über die jährlichen Mehrausgaben dar, die aufgrund der Anpassungen der FKJV im Betreuungsgutscheinsystem ab der Gutscheinperiode 2026/2027 zu erwarten sind:

Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen

4.1.1 Mehrkosten aufgrund der Verlängerung des Betreuungsfaktors 1.5 für Kinder bis 18 Monate	CHF 2 940 000.–
4.1.2 Mehrkosten aufgrund der Anpassung der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems	CHF 13 400 000.–
Mehrkosten im Jahr	CHF 16 340 000.–
4.1.3a davon Selbstbehalt Gemeinden (20 % der Mehrkosten)	CHF 3 270 000.–
4.1.3b davon Kosten im Lastenausgleich (80 % der Mehrkosten)	CHF 13 070 000.–
4.1.3c Mehrkosten im Jahr beim Kanton (50 % der Kosten im Lastenausgleich)	CHF 6 535 000.–

4.2 Finanzielle Auswirkungen aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV

Die finanziellen Auswirkungen der Erhöhung des minimalen und maximalen massgebenden Einkommens sind auch für den schulergänzenden Bereich schwer einzuschätzen. Die Schätzung der Mehrkosten basiert auf einer statischen Betrachtung. Basierend auf den aktuellen vorliegenden Daten aus dem Schuljahr 2022/23 ist mit Mehrkosten von ca. 3 Millionen Franken für den kantonalen Lastenausgleich Lehrergehälter zu rechnen.⁴⁴ Dies entspricht jährlichen Mehrkosten von rund 2.1 Mio. Franken für den Kanton und 900 000 Franken für die Gemeinden.

4.3 Zusammenfassung der Mehrkosten für den Kanton aufgrund der Teilrevision der FKJV und der indirekten Teilrevision der TSV per 1. August 2026

Nebst den Mehrkosten, die aufgrund der vorgenommenen Anpassungen der Eckwerte des Betreuungsgutscheinsystems im Bereich der familien- sowie der schulergänzenden Betreuung im Rahmen der Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen entstehen, müssen überdies die Kosten berücksichtigt werden, die aufgrund von Anpassungen der von beiden Bereichen verwendeten Webapplikation kiBon entstehen, da die veränderten Eckwerte einen Anpassungsbedarf an dieser Software zur Folge haben. Diese Kosten sind im Rahmenkredit 2024–2026 für die GSI-Fachapplikationen berücksichtigt.

Somit entstehen dem Kanton Bern aufgrund dieser Teilrevision folgende Mehrkosten ab der Gutscheinperiode 2026/2027:

⁴⁴ Die Berechnung basiert auf den in kiBon vorhandenen Daten des Schuljahres 2022/23. Im schulergänzenden Bereich nutzen, im Gegensatz zu den Betreuungsgutscheinen, nicht alle Gemeinden kiBon für die Verwaltung von Tagesschul anmeldungen.

Jährliche Mehrkosten beim Kanton aufgrund der Teilrevision der FKJV per 1. August 2026	CHF 6 535 000.–
Jährliche Mehrkosten beim Kanton aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV per 1. August 2026	CHF 2 100 000.–
Mehrkosten beim Kanton Bern	CHF 8 635 000.–

Die Mehrkosten sind sowohl bei der GSI als auch bei der BKD in der aktuellen Planung eingesetzt.⁴⁵

5. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Nebst dem Aufwand beim Entwickler (vgl. Kapitel 4.3) werden die Anpassungen durch den Fachbereich Betreuungsgutscheine fachlich und durch das Digital Management technisch begleitet werden müssen. Der zudem notwendige Aufwand für die Erarbeitung und Überarbeitung von Hilfsmitteln für den Vollzug (kiBon-Blog, FAQ, Formulare und Merkblätter) bzw. für die entsprechende Kommunikation (Webseiten, Rundmails, Medienmitteilungen) wird die Personalressourcen zwar zusätzlich belasten, aber mit den bestehenden Ressourcen der GSI (und ggf. BKD) erbracht werden.

Dadurch, dass die Einkommensgrenzen erhöht werden, wird die Zielgruppe von Erziehungsbe rechtigten, welche ein Gesuch um Betreuungsgutscheine einreichen können, vergrössert. Entsprechend nimmt auch die Anzahl Gesuchstellender und damit der Bedarf an Unterstützung zu. Daher ist mit höherem Beratungsaufwand bei den Leistungserbringern, Gemeinden und bei den Unterstützungsdielen⁴⁶ zu rechnen. Gleichzeitig wird diese Zunahme auch bei der GSI zu einem zusätzlichen Aufwand in der Beratung dieser verschiedenen Akteure führen. Auch dieser soll Stand heute mit den bestehenden Personalressourcen abgedeckt werden können.

6. Auswirkungen auf die Gemeinden

6.1 Im Bereich der familienergänzenden Betreuung (aufgrund der Teilrevision der FKJV)

Von den in Kapitel 4.1.3 zusammengefassten Mehrkosten verbleiben 20 Prozent als Selbstbehalt bei den Gemeinden (siehe 4.1.3a). Von der restlichen Summe, die in den Lastenausgleich gegeben werden kann, werden wiederum 50 Prozent von der Gesamtheit der Gemeinden getragen (siehe 4.1.3b). Die vorgesehenen Änderungen bringen somit Mehrkosten mit sich, welche sich auf die Budgets der Gemeinden auswirken werden. Wie in Kapitel 4 erläutert, basieren die aktuellen Berechnungen jedoch auf Schätzungen und Annahmen und müssen daher mit grosser Vorsicht interpretiert werden. Die effektiven Kosten können im positiven wie negativen von den aktuellen Berechnungen abweichen.

Die Anpassungen an den Eckwerten des Betreuungsgutscheinsystems aufgrund der Motion 152-2023 Patzen wirken sich im gesamten Kanton gleichermaßen aus, alle Gemeinden müs-

⁴⁵ Die in Kapitel 4.1 erwähnten nicht quantifizierbaren Auswirkungen im Steuersystem entstehen auch aufgrund der indirekten Änderung der TSV und diese höheren Steuereinnahmen wären grundsätzlich mit den in Summe zu erwartenden Mehrkosten gemäss Kapitel 4.3 zu verrechnen. Da diese Effekte jedoch nicht quantifizierbar sind, werden die berechneten Zahlen so stehen gelassen.

⁴⁶ Unterstützungsdielen beantragen in kiBon im Auftrag ihrer Klientinnen und Klienten Betreuungsgutscheine oder nehmen Tagesschulanmeldungen vor. Sie übernehmen diese Aufgabe regelmässig für eine grössere Anzahl Personen und haben hierfür einen eigenen kiBon-Zugang.

sen diesbezüglich mit leicht höheren Ausgaben rechnen. Durch die Heraufsetzung des minimalen massgebenden Einkommens werden insbesondere Gemeinden mit einem grösseren Anteil an finanziell schwächeren Familien einen höheren Selbstbehalt als bisher haben. Die Kostenlenkungsmassnahmen, die den Gemeinden im Betreuungsgutscheinsystem zur Verfügung stehen, bestehen nach wie vor und bieten so die Möglichkeit, den Kostenanstieg zu begrenzen.

Die Erhöhung des minimal und maximal massgebenden Einkommens vergrössert die Zielgruppe von Erziehungsberechtigten, welche einen Betreuungsgutschein beantragen können. Dies kann zu einem höheren administrativen Aufwand bei den Gemeinden führen und wird mutmasslich auch deren Beratungsaufwand steigern.

6.2 Im Bereich der schulergänzenden Betreuung (aufgrund der indirekten Teilrevision der TSV)

Durch die indirekte Änderung der TSV ist die Kongruenz der Berechnung des massgebenden Einkommens im vorschulischen und schulischen Bereich weiterhin gegeben. Dies ist ein Vorteil für die Gemeinden: Die Kommunikation mit den Erziehungsberechtigten ist einfacher, es besteht die Möglichkeit für vergleichende Kontrollen bei der Berechnung des massgebenden Einkommens und es ist keine unterschiedliche komplexe Handhabung der Anträge in kiBon notwendig.

Die Gemeinden sind mit anfallenden Mehrkosten für den Lastenausgleich Lehrergehälter von ca. 900 000 Franken betroffen (vgl. Kapitel 4.2).

Die Erhöhung des minimal und maximal massgebenden Einkommens vergrössert die Zielgruppe von Erziehungsberechtigten, welche einen vergünstigten Tagesschultarif beantragen können. Dies kann zu einem höheren administrativen Aufwand bei den Gemeinden führen.

7. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die mit der Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen aufzuwendenden Mehrkosten können als Investitionen betrachtet werden, von denen volkswirtschaftlich positive Auswirkungen zu erwarten sind, wie nachfolgend aufgezeigt wird:

Die Erhöhung der maximalen Vergünstigung um den Faktor 1.05 bringt den Leistungserbringern die Möglichkeit, ihre Tarife leicht anzuheben ohne damit das Budget ihrer Kundschaft zusätzlich zu belasten. Die Ausweitung des Babyfaktors auf Kleinstkinder bis 18 Monate dient der Entlastung des Betriebsalltags der Leistungserbringer indem sichergestellt wird, dass für die betreuungsintensiveren Kleinstkinder im angemessenen Ausmass Ressourcen zur Verfügung stehen. Mit der Flexibilisierung der Regelung betreffend die Anzahl maximaler Betreuungsplätze in Tagesfamilien und mit der Regelung, dass die Betreuung via Tagesfamilienorganisationen auch dann mit Betreuungsgutscheinen subventioniert werden kann, wenn der Betreuungsumfang gering ausfällt, werden zudem Erleichterungen umgesetzt, welche von Seiten der Tagesfamilienorganisationen gefordert wurden.

Die Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen mildert somit bei den Leistungserbringern der familiengänzenden Kinderbetreuung im Kanton Bern die finanziellen Herausforderungen. Die getroffenen Massnahmen ermöglichen den Leistungserbringern die Sicherstellung oder gar die Erhöhung ihrer Betreuungsqualität und eine Verbesserung der Arbeitsbedingungen und tragen somit auch dazu bei, dass weiterhin ein ausreichendes Angebot besteht, das von den Erziehungsberechtigten auch (gerne) genutzt wird.

Durch die Anhebung der Grenzen des maximalen massgebenden Einkommens wird die Zielgruppe, die Betreuungsgutscheine beantragen kann oder einen subventionierten Tagesschulatrat bezahlt, erweitert. Die Anhebung des minimalen massgebenden Einkommens führt dazu, dass die Zielgruppe, welche die maximale Vergünstigung erhalten kann, erweitert wird. Außerdem führt die Anhebung beider Grenzen zu leicht höheren Vergünstigungen für die einzelnen Familien. Die Entlastung des Familienbudgets durch tiefere Kinderbetreuungskosten kann im Einzelfall dazu führen, dass eine von der Sozialhilfe unabhängige finanzielle Selbständigkeit ermöglicht oder beibehalten werden kann. Von den angestrebten Anpassungen profitieren somit nicht nur besserverdienende Erziehungsberechtigte, sondern vor allem auch Erziehungsberechtigte mit tieferen und mittleren Einkommen.

Insgesamt werden die aufgrund der familienergänzenden Kinderbetreuung entstehenden finanziellen Belastungen von Familien weiter verringert und somit negative Erwerbsanreize beseitigt. Umgekehrt ist allerdings zu beachten, dass die Personen, welche neu von Betreuungsgutscheinen oder höheren Vergünstigungen profitieren, steuerlich weniger stark vom Abzug für die Kinderdrittbetreuungskosten profitieren können. Die verbleibenden, selbstgetragenen Kosten sind bis höchstens 16 000 Franken abziehbar. Somit steht der erhöhten Vergünstigung je nach Konstellation eine weniger starke Steuerersparnis gegenüber (Schwelleneffekt).

Beispiel:

- Bisher: 1 Kind, 2 Tage die Woche Kita, selbstgetragen bisher noch 8 000 Franken → voll abziehbar (sofern die Erziehungsberechtigten in dieser Zeit erwerbstätig sind)
- Neu: 1 Kind, 2 Tage die Woche Kita, selbstgetragen neu nur noch 6'000 Franken → voll abziehbar (sofern die Erziehungsberechtigten in dieser Zeit erwerbstätig sind)
- Im Ergebnis wird der steuerliche Abzug um den neu durch den Betreuungsgutschein gedeckten Betrag reduziert.

Dieser Schwelleneffekt schmälert somit die Entlastung der Familien, hebt sie aber nicht auf. Bei Kanton und Gemeinden hingegen führt dieser Effekt dazu, dass die Mehrkosten dieser Teilrevision im Ergebnis geringer ausfallen dürften, als in dieser Vorlage beziffert wird.⁴⁷

Im Ergebnis steigert diese Teilrevision der FKJV die Attraktivität der familienergänzenden Kinderbetreuung, indem ein ausreichendes Angebot in guter Qualität sichergestellt und die finanzielle Belastung der Familien verringert wird. Somit dient sie einer besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Allerdings ist der Zusammenhang zwischen familienergänzender Kinderbetreuung und Erwerbstätigkeit bislang empirisch nicht eindeutig belegt.⁴⁸ Daher lässt sich nicht mit Sicherheit sagen, ob die Anpassungen tatsächlich auch dazu beitragen, dass Beschäftigungslosen von Erziehungsberechtigten erhöht werden oder ein früherer Wiedereinstieg ins Berufsleben nach einer Familienpause erfolgt. Zumindest jedoch mit der zuvor erwähnten Verbesserung der Arbeitsbedingungen in den Kindertagesstätten leistet diese Teilrevision aber einen wichtigen Beitrag zur Eindämmung des Fachkräftemangels. Alles in allem sind die mit dieser Teilrevision verbundenen Aufwendungen somit aus volkswirtschaftlicher Sicht gut begründbar.

Die Beurteilung anhand der Regulierungscheckliste (vgl. RRB Nr. 1464 vom 15. Dezember 2021) hat ergeben, dass die Vorlage keine relevanten Auswirkungen auf die administrative oder finanzielle Belastung von Unternehmen hat.

⁴⁷ Die hier berechneten Mehrausgaben können mit höheren Steuereinnahmen (respektive mit den aufgrund tieferer Abzüge für die Drittbetreuungskosten tiefer ausfallenden Mindereinnahmen bei den Steuern) verrechnet werden.

⁴⁸ Siehe: Übersicht der Studien zur Korrelation familienergänzende Kinderbetreuung mit Beschäftigungsgrad von Müttern, basierend auf den Informationen des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV) zum Zusammenhang von familienergänzender Kinderbetreuung und der Erwerbstätigkeit von Müttern vom 27. Oktober 2022 zuhanden der Kommission für Wissenschaft, Bildung und Kultur des Nationalrats, abrufbar unter: https://www.kibesuisse.ch/fileadmin/Dateiablage/kibesuisse_Dokumente/Stellungnahmen/230222_BSV-Analyse_2023_Studien_zu_Korrelation_familienerg_Betreuungsangebot_mit_Besch%C3%A4ftigungsgrad_Grafik.pdf (zuletzt aufgerufen am 20.05.2025).

8. Ergebnis der Konsultation

Das Konsultationsverfahren für die Teilrevision der FKJV ist vom 11. November 2024 bis am 26. Januar 2025 durchgeführt worden. Insgesamt sind 49 Stellungnahmen eingegangen, davon zwölf seitens der kantonalen Verwaltung.

8.1 Motion 213-2022 Köpfli

Der Entwurf zur Teilrevision der FKJV, wie er am 11. November 2024 zur Konsultation unterbreitet wurde (Konsultationsentwurf), beinhaltete auch umfassende Änderungen der FKJV zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli (Wohlen bei Bern, GLP) «Vereinbarkeit von Familie und Beruf auch bei Kindern mit einer (schweren) Behinderung ermöglichen». Der Grosse Rat hatte diese Motion an seiner Sitzung vom 14. März 2023 angenommen und damit den Regierungsrat beauftragt, «im Bereich familienergänzenden Kinderbetreuung die gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, dass

1. der Zuschlag für Kinder mit besonderen Bedürfnissen (gemäss heutigem Art. 15 Abs. 3 Bst. e FKJV) allen Eltern einkommensunabhängig zukommt (auch unabhängig davon, ob diese mit ihrem Einkommen Anspruch auf einen Betreuungsgutschein haben oder nicht),
2. der Zuschlag für Kinder mit einer Behinderung nicht auf 50 Franken pro Tag begrenzt, sondern auf den nachgewiesenen Bedarf ausgerichtet wird.»

Mit dem im Konsultationsverfahren unterbreiteten Vorschlag zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli war die GSI bestrebt, sicherzustellen, dass die von der öffentlichen Hand zur Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli zusätzlich aufgewendeten Gelder volumnfänglich den betroffenen Familien und den Leistungserbringenden zugutekommen und nicht ein grosser Teil davon für ein aufwändiges Verwaltungsverfahren verwendet werden muss. Ein weiteres Ziel des Entwurfs war es, die betroffenen Familien nicht mit weiteren komplexen Abklärungsverfahren für ihre Kinder zu belasten. Daher sollten weder neue Kriterien und Strukturen aufgebaut noch zusätzliche administrative Abläufe eingeführt werden. Stattdessen sollte die Beurteilung des Betreuungsaufwands gestützt auf bereits bestehende Verfahren und behördliche Entscheide erfolgen⁴⁹. Wo keine solchen Entscheide vorliegen oder möglich sind⁵⁰, aber ein erhöhter Betreuungsbedarf besteht, sollte ein Zuschlag weiterhin gemäss der bisherigen Regelung gewährt werden. Damit dieser bei Kindern ohne Hilflosenentschädigung möglichst in allen Fällen den gesamten zusätzlichen Betreuungsbedarf deckt, wurde diese Pauschale massgeblich erhöht.

Dieser Versuch, die Motion 213-2022 Köpfli möglichst unbürokratisch umzusetzen, wurde jedoch im Konsultationsverfahren breit, von verschiedenen Seiten und teils mit unterschiedlichen Argumenten kritisiert. Gleichzeitig fielen die verschiedenen Rückmeldungen teilweise gegenseitig aus. So wurde auf der einen Seite der gewählte pragmatische Ansatz ausdrücklich begrüßt und der Aussage, damit würden im Vergleich zu einer individuellen Abklärung Kosten gespart, zugestimmt. Auf der anderen Seite wurde gerade dem Argument der Kosteneinsparung widersprochen und gesagt, es würden mit dieser Umsetzung viele Betreuungsplätze für Kinder mit geringen Einschränkungen massiv überfinanziert, während der Mehraufwand für Kinder mit schwerwiegenden Einschränkungen weiterhin unzureichend finanziert werde. Diese widersprüchlichen Rückmeldungen verlangen nach einer erneuten Prüfung, wie die Motion umgesetzt werden soll.

Die GSI hat daher entschieden, die Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli aus dieser Vorlage herauszulösen und hierfür ein separates Rechtsetzungsprojekt zu starten. Die Fragen, ob und

⁴⁹ Verfügung der Invalidenversicherung betreffend den Erhalt einer Hilflosenentschädigung nach Bundesgesetz vom 19. Juni 1959 über die Invalidenversicherung (IVG; SR 831.20).

⁵⁰ Kinder ohne Anspruch auf eine Hilflosenentschädigung nach IVG.

wie eine kontextabhängige Bedarfsabklärung mit verhältnismässigem Aufwand für alle Beteiligten sichergestellt werden kann, und ob es allenfalls andere bestehende aber besser geeignete Abklärungsverfahren gibt, auf die man sich stützen kann, soll dabei noch einmal von Grund auf geprüft werden.

8.2 Motion 152-2023 Patzen

Die Erhöhung des minimalen massgebenden Einkommens nach Artikel 56 Absatz 4 FKJV war im Konsultationsverfahren unbestritten.

Betreffend die Erhöhung des maximalen massgebenden Einkommens nach Artikel 31 Absatz 1 Buchstabe c FKJV auf 170 000 Franken fielen die Rückmeldungen kontrovers aus. Drei Teilnehmer sprachen sich dagegen aus, zehn Teilnehmer begrüssten die Erhöhung explizit und acht Teilnehmer verlangten eine stärkere Erhöhung entweder auf 180 000 Franken oder sogar auf die 220 000 Franken gemäss Wortlaut der Motion.

Gegen die Erhöhung der maximalen Vergünstigung um den Faktor 1.05 sprach sich im Konsultationsverfahren niemand aus. Begrüsst wurde sie explizit in sieben Stellungnahmen. Fünf Teilnehmer beantragten eine stärkere Erhöhung (Faktor 1.1 bis Faktor 1.3). In neun Stellungnahmen wurde überdies eine automatische Anpassung der maximalen Vergünstigung an die Teuerung beantragt.

Der Branchenverband kibesuisse⁵¹ und eine Tagesfamilienorganisation beantragten zusätzlich, dass die maximale Vergünstigung für die Betreuung in Tagesfamilien auf zwölf Franken pro Betreuungsstunde angehoben und damit an die Vergünstigung der Kitabetreuung angeglichen werde.⁵²

Somit wird der vorgeschlagenen Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen im Ergebnis grossmehrheitlich zugestimmt. Zwar gibt es auch ein paar gewichtige Stimmen – insbesondere kibesuisse – die sich für ein noch stärkeres Engagement des Kantons in dieser Thematik aussprechen. Vor dem Hintergrund sowohl des grundsätzlich positiven Konsultationsergebnisses wie auch der gebotenen ausgewogenen Berücksichtigung der teils kontroversen Rückmeldungen und insbesondere auch mit Blick auf den finanziellen Handlungsspielraum des Kantons hält die GSI am vorgelegten Entwurf zur Umsetzung der Motion 152-2023 Patzen fest. Sie ist überzeugt, dass dieser dem entspricht, was zurzeit im Kanton Bern politisch mehrheitsfähig und finanziell tragbar ist.

8.3 Übrige Änderungen

Vereinzelt sind im Konsultationsverfahren auch Änderungswünsche eingegangen zu Bestimmungen, die nicht Gegenstand dieser Vorlage sind. Diesen konnte im Rahmen der laufenden Teilrevision schon deshalb nicht entsprochen werden, weil dazu zunächst ein Konsultationsverfahren durchzuführen ist, wenn das Thema dem politischen Diskurs nicht entzogen werden soll.

Betreffend die weiteren Änderungen der FKJV gemäss Konsultationsentwurf stellt die GSI weder quantitativ noch qualitativ eine massgebliche Ablehnung fest, grossmehrheitlich äussern sich die Teilnehmer entweder gar nicht oder dann zustimmend. Kontrovers ausgefallen sind die Rückmeldungen betreffend die Ausweitung der Leumundsprüfung auf Drittpersonen in Tagesfa-

⁵¹ Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse, gesamtschweizerischer Fach- und Branchenverband für familienergänzende Bildung und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten, Tagesfamilien und schulergänzenden Tagesstrukturen.

⁵² Vgl. auch die Petition «Gleichberechtigung für Tagesfamilien: Gleich hohe Betreuungsgutscheine für alle Anbieter im Kanton Bern» und die vorstehenden Ausführungen dazu in Kapitel 2.1.2.3.

milien. So wird zum einen die Stärkung des Kinderschutzes als gut und wichtig erachtet, während zum anderen der erhöhte Aufwand für die Tagesfamilien und Tagesfamilienorganisationen bemängelt wird.

Der Konsultationsentwurf beinhaltete überdies die Änderung der Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b und 27a Absatz 3 Buchstabe b FKJV: Die Zeit, während der ein Kind gegen Entgelt familienergänzend betreut werden darf, ohne dass das entsprechende Betreuungsangebot bewilligungspflichtig (Kita) oder meldepflichtig (Tagesfamilien) wird, sollte von sechs auf neun Stunden pro Woche erhöht werden. Diese Änderung wurde in ein separates Rechtsetzungsprojekt überführt und vom Regierungsrat am 14. Mai 2025 beschlossen.⁵³

8.4 Fazit

Die Umsetzung der Motion 213-2022 Köpfli und die Erhöhung der Stundengrenze für die staatlich nicht regulierte Kinderbetreuung sind aus dieser Vorlage herausgelöst worden. Darüber hinaus gibt das Konsultationsergebnis keinen Anlass, an der Vorlage materiell etwas zu ändern. Soweit die erhaltenen Rückmeldungen jedoch Missverständnisse, Unklarheiten oder Ungereimtheiten aufgezeigt haben, ist die Vorlage entsprechend überarbeitet worden. So enthält die Verordnung teilweise neue Formulierungen oder andere Begriffe und dieser Vortrag ist vereinzelt mit zusätzlichen Erläuterungen ergänzt oder präzisiert worden.

Beilagen

- Tabelle mit einer Auflistung derjenigen Artikel, die ohne materielle Änderung einzig im französischen Verordnungstext geändert werden

⁵³ RRB Nr. 483/2025, Vortrag und Beschluss vom 14. Mai 2025 abrufbar unter: <https://www.rr.be.ch/de/start/beschluesse/suche/geschaeftsdetail.html?quid=1ad444d7ee6444afa7ce274d05b7769f>.